STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA ... einfach Waldviertel!

Gemeinderat

20.10.2020

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya im Stadtsaal, am **Dienstag**, den **20. Oktober 2020,** die der Vizebürgermeister, in Vertretung des Bürgermeisters um **19.07 Uhr** nach Prüfung der sieben eingebrachten Dringlichkeitsanträge durch ihn und StR Mag. Thomas LEBERSORGER eröffnet hat.

Vor Sitzungsbeginn hat Major in Tradition Erich PICHL und Leutnant in Tradition Franz LOYDOLT vom Privilegierten, uniformierten und bewaffneten Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya den Mitgliedern des Gemeinderates die Festschrift „40 Jahre Wiedergründung 1980-2020“ übergeben und sich für die finanzielle Unterstützung bedankt.

Anwesende:	Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)
die Stadträte:	Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP) Eunike GRAHOFER (ÖVP) Eduard HIESS (ÖVP) Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP) Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ) LR Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ) Herbert HÖPFL (GRÜNE)
die Gemeinderäte:	Anja GASTINGER (ÖVP) Bernhard HÖBINGER (ÖVP) DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP) Markus LOYDOLT (ÖVP) Kurt SCHEIDL (ÖVP) Astrid WISGRILL (ÖVP) Josef ZIMMERMANN (ÖVP) Erwin BURGGRAF (FPÖ) Michael FRANZ (FPÖ) Karin GRABNER (FPÖ) Anton PANY (FPÖ) Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ) Rainer CHRIST (GRÜNE) Erich EGGENWEBER (GRÜNE) Laura OZLBERGER (GRÜNE) Patrik NEUWIRTH (SPÖ) Franz PFABIGAN (SPÖ) Thomas PFABIGAN (SPÖ)
Entschuldigt:	Bgm. Robert ALTSCHACH (ÖVP) GR Alexander PROKSCH (GRÜNE)

Nicht entschuldigt: GR Salfo NIKIEMA (ÖVP)

die Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT
StA.Dir.-Stellv. AL Norbert SCHMIED
BL DI (FH) Daniela ZIMMERMANN

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Vizebürgermeisters, in Vertretung des Bürgermeisters, vom 13.10.2020 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 13.10.2020 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
GR Patrik NEUWIRTH bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Aktuelle Stunde für die GemeindebürgerInnen“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 16 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag abgelehnt.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
GR Franz PFABIGAN bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Wirtschaftsförderung für die Firma Henkel Beiz- und Elektropoliertechnik Betriebs GmbH“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 16 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag abgelehnt.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
GR Franz PFABIGAN bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage C diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Massnahmen am Bahnhof Waidhofen an der Thaya als Ausgangspunkt des Thayarunde-Radweges“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 16 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag abgelehnt.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
GR Thomas PFABIGAN bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage D diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„1. Errichtung einer Park & Drive Anlage
2. Parkplatz für den Thayarunde-Radweg
3. INFO-POINT“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 16 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag abgelehnt.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Die Fraktion der Freiheitlichen und Unabhängigen bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage E diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Schreiben der Stadtverwaltung an den (Vize-) Bürgermeister betreffend Zukunft der Stadtverwaltung – Unterlassene Weiterleitung an den gesamten Gemeinderat.

Endbericht Projekt Optimierung Rathaus dem Gemeinderat vorlegen“
in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Gemeinderates in den öffentlichen Teil aufzunehmen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 13 der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Die Fraktion der Freiheitlichen und Unabhängigen bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage F diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Verein Energieagentur der Regionen – Leistung eines aliquoten Beitrages aufgrund der Bevölkerungsanzahl zur Erreichung einer außergerichtlichen Lösung ohne Inanspruchnahme eines Insolvenzverfahrens – Hemmung des Vollzuges / Neuerliche Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat“
in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Gemeinderates in den öffentlichen Teil aufzunehmen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 16 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag abgelehnt.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Die Fraktion der Freiheitlichen und Unabhängigen bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage G diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Schreiben der Firma Henkel - Wirtschaftsförderung“
in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Gemeinderates in den öffentlichen Teil aufzunehmen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 16 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag abgelehnt.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 2. September 2020

2) Ergänzungswahl in die Gemeinderatsausschüsse

3) Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung vom 28.09.2020

4) Ansuchen auf Reduktion der Gebrauchsabgabe für Zeitungstaschen, Mediengruppe „Österreich“ GmbH

5) Grundstücksangelegenheiten
   a) Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1340/9, KG Waidhofen an der Thaya
   b) Abgrabung des Grundstücks Nr. 1340/5 und einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1340/9 und Anschüttung auf Grundstück Nr. 1337/1 – Vergabe der Erd-, Transport-, Planier- und Verdichtungsarbeiten

6) Kindergärten – Refundierung des Elternbeitrages „Spiel- und Fördermaterial“

7) Heizkostenzuschuss 2020 – 2021

8) Raumordnungsprogramm 2000, Freigabe der Aufschließungszone BW-A7

9) Sportsubventionen
   a) Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya
   b) Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya
   c) Österreichische Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya
   d) SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya

10) Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen – Verpachtung des Kleingartens Nr. 2 in der Brunnerstraße

11) Aufforstung der Waldgebiete im Besitz der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
    a) Waldbesitz Gemeindewald
    b) Stiftung Bürgerspital

12) Logo für 850 Jahr Feier Waidhofen an der Thaya

13) Schreiben der Stadtverwaltung an den (Vize-) Bürgermeister betreffend Zukunft der Stadtverwaltung – Unterlassene Weiterleitung an den gesamten Gemeinderat Endbericht Projekt Optimierung Rathaus dem Gemeinderat vorlegen

Nichtöffentlicher Teil:

14) Vergleich über Betreuungs- und Pflegemehrrente sowie Abgeltung für Fahrtkosten aufgrund des Vergleichs zu 6Cg 110/01p, LG Krems an der Donau

15) Abschluss von Werkverträgen für Totenbeschau

16) Personalangelegenheiten
    a) Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit
        aa) Personalnummer 264, Anstellung als Verwaltungsbedienstete
    b) Sonstiges
        ba) Änderung von Beschäftigungsausmaßen von Musikschullehrerinnen und Musikschullehrern

17) Berichte

GR Patrik Neuwirth
SPÖ Waidhofen an der Thaya

Waidhofen, am 18.10.2020

A

DRINGLICHKEITSANTRAG

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

Aktuelle Stunde für die GemeindebürgerInnen

in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt

Um die Information der GemeindebürgerInnen zu verbessern stelle ich den Antrag, dass vor jeder Gemeinderatssitzung eine

„Aktuelle Stunde für GemeindebürgerInnen"

angeboten wird.

Die **„Aktuelle Stunde für die GemeindebürgerInnen"** hat den Sinn, dass die Bevölkerung aktuelle Themen, Fragen und Anregungen zum Gemeindegeschehen vorbringen kann.

Die **„Aktuelle Stunde für GemeindebürgerInnen"** soll von 17.45 Uhr – 18.45 Uhr festgesetzt werden.

.....
(Unterschrift)

NEUWIRTH

GR Franz PFABIGAN
SPÖ Gemeinderatsfraktion
Waidhofen an der Thaya

Waidhofen, am 18.10.2020

DRINGLICHKEITSANTRAG

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

Wirtschaftsförderung für die Firma Henkel Beiz- und Elektropoliertechnik Betriebs GmbH

in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt

Die Firma Henkel Beiz- und Elektropoliertechnik Betriebs GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Stoissmühle 2 hat mit Schreiben vom 24.09.2020 ein Ansuchen um eine Wirtschaftsförderung an die Stadtgemeinde Waidhofen gestellt.
Die Firma Henkel Beiz- und Elektropoliertechnik Betriebs GmbH führt eine Generalsanierung und Neubau am Betriebsgelände in der Stoissmühle 2 durch.
Die o.a. Massnahmen haben bis jetzt ein Gesamtvolumen von ca. € 1,8 Millionen erreicht. Die ausführenden Firmen haben großteils den Sitz in Waidhofen an der Thaya.
Die Firma Henkel hat neben dem Standort Waidhofen auch noch Niederlassungen in Neustadt/Glewe (BRD), sowie in Györ (HU) und beschäftigt insgesamt derzeit etwa 170 Personen, am Standort Waidhofen sind derzeit 62 Mitarbeiter beschäftigt, Tendenz steigend.
Laut Schreiben von der Firma gab es bereits am 08.07.2020 ein Gespräch mit der zuständigen Stadträtin Frau Marlene-Eva Lauter-Böhm und ein schriftliches Ansuchen vom 24.09.2020, dass am 28.09.2020 an alle Gemeinderäte weitergeleitet wurde. Aufgrund der Gemeindeordnung ist für die Gewährung einer Förderung bzw. Subvention der Gemeinderat zuständig.
Nachdem dieses Ansuchen bis dato in keinem Ausschuss bzw. Stadt- und Gemeinderat behandelt wurde, stelle ich den oben angeführten Dringlichkeitsantrag.

1 Beilage (Ansuchen der Fa. Henkel)

.....
(Unterschrift)

Henkel Beiz- und Elektropoliertechnik Betriebs GmbH
Stoissmühle 2 – AT-3830 Waidhofen a.d. Thaya

An die
Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
z.H.: des Hrn. Bürgermeisters und des Gemeinderates

Hauptplatz 1
3830 Waidhofen/Thaya

Ort, Datum: Waidhofen/Thaya, 24.9.2020

Betr.:
Baumaßnahme Hallensanierung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Wie einzelnen Personen des Gemeinderates ja sicherlich bekannt, führen wir an unserem Firmenstandort in Waidhofen/Thaya, Stoißmühle 2, umfangreiche Baumaßnahmen in Form einer Hallen-Generalsanierung/Neubau, durch.

Die vor genannten Maßnahmen haben mittlerweile ein Gesamtvolumen von etwa 1,8 Mio.€ erreicht, welche nahezu ausschließlich an heimische Anbieter aus der Gemeinde vergeben wurden (Fa. Schandl, Fa. Reissmüller, Fa. Hörmann, Fa. Wurth, usw.).

Diese Maßnahme soll dazu dienen, den aktuellen Standort fit für die Zukunft zu machen und entsprechend nachhaltig zu sichern.

Die Fa. Henkel betreibt neben diesem Standort in Waidhofen/Th. auch noch eine Niederlassung in Neustadt/Glewe (BRD), sowie in Györ (HU) und beschäftigt insgesamt derzeit etwa 170 Personen.

Am Standort Waidhofen zählen wir aktuell 62 Mitarbeiter mit steigender Tendenz.

Wie wir meinen sind wir damit auch ein nicht unbedeutender Betrieb in der Gemeinde und haben wir uns hinsichtlich Fördermaßnahmen der Gemeinde auch eine entsprechende Unterstützung erwartet.

Zu diesem Zweck gab es am 8.7.2020 ein Gespräch mit Frau Lauter-Böhm und wurde uns mitgeteilt, dass es hier seitens der Gemeinde keine Möglichkeiten gibt (außer einer Förderung hinsichtlich PV-Anlage und Wärmepumpe in Gesamthöhe von 1.500,-- € die auch jeder Hausbauer erhält), bzw. diese geprüft werden würden.

Seit diesem Termin haben wir leider nichts mehr gehört.

Henkel Beiz- und Elektropoliertechnik
Betriebs GmbH
Stoissmühle 2
AT-3830 Waidhofen a. d. Thaya
Tel.:+43 2842 54331 0
Fax:+43 2842 54331 30
info@henkel-epol.at
www.henkel-epol.com

Firmenbuchgericht Krems a. d. Donau | FN 395158s
ARA: 5921
UID-Nr.: ATU 67 95 62 78
Geschäftsführung:
Dipl.- Ing. Benedikt Henkel
Ing. August Böhm

Zertifiziert nach ISO 9001 und 14001

Bankverbindungen:
Volksbank Niederösterreich AG
BIC: VBOEATWWNOM | IBAN: AT34 4715 0400 3455 0100
Waldviertler Sparkasse Bank AG
BIC: SPZWAT21XXX | IBAN: AT52 2027 2083 0000 2758
UniCredit Bank Austria AG
BIC: BKAUATWW | IBAN: AT36 1200 0313 1380 8700

HENKEL
Beiz- und Elektropoliertechnik

Wie wir nun aus der Zeitung erfahren müssen wird hier aber offenbar mit zweierlei Maß gemessen!

Fa. Hörmann erhält laut Zeitungsbericht neben günstigen Konditionen für den Grundkauf sowie Unterstützung bei Grabarbeiten, auch noch die Aufschließungskosten in Höhe von 19.000,-- € als Förderung.

Damit es hier keine Missverständnisse gibt:

Wir gönnen diese Unterstützung Fa. Hörmann und jedem andern Unternehmen welches hier Akzente setzt, erwarten uns aber auch gleichzeitig eine ebensolche Behandlung!
Es kann doch nicht sein, dass einige Unternehmen Unterstützung erhalten und andere nicht, obgleich wir wie im gegenständlichen Fall um 50% mehr Arbeitsplätze geschaffen haben.

Im Jahr 2002/2003 hatten wir an unserem jetzigen Standort ebenfalls eine Baumaßnahme gesetzt, welche auch bei etwa 2 Mio.€ gelegen war. Auch damals hatten wir keinerlei Unterstützung erhalten und zuletzt sogar noch für den Neubaubereich Zahlungsvorschreibungen von insgesamt 18.000,-- € bekommen (Kanaleinmündungsabgabe und Wasseranschlussabgabe).

Ähnliches ist ja auch aktuell für den Bau einer Lagerhalle Ende 2019 vorliegend, wo wir seitens der Stadtgemeinde wegen der Zusammenlegung von Grundstücksflächen eine Abgabe von 2.000,-- € an die Gemeinde abführen sollen.

Unserer Meinung nach existiert hier ein arges Missverhältnis und bitten wir die Angelegenheit zu prüfen.

Es würde uns freuen in obiger Angelegenheit kurzfristig von Ihnen zu hören um unsere weiteren Schritte planen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. August Böhm
Geschäftsführung | Technik | Vertrieb

Henkel Beiz- und Elektropoliertechnik
Betriebs GmbH

Henkel Beiz- und Elektropoliertechnik
Betriebs GmbH
Stoissmünle 2
AT-3830 Waidhofen a. d. Thaya
Tel.:+43 2842 54331 0
Fax:+43 2842 54331 30
info@henkel-epol.at
www.henkel-epol.com

Firmenbuchgericht Krems a. d. Donau | FN 395158s
ARA: 5921
UID-Nr.: ATU 67 95 62 78
Geschäftsführung:
Dipl.- Ing. Benedikt Henkel
Ing. August Böhm

Zertifiziert nach ISO 9001 und 14001

Bankverbindungen:
Volksbank Niederösterreich AG
BIC: VBOEATWWNOM | IBAN: AT34 4715 0400 3455 0100
Waldviertler Sparkasse Bank AG
BIC: SPZWAT21XXX | IBAN: AT52 2027 2083 0000 2758
UniCredit Bank Austria AG
BIC: BKAUATWW | IBAN: AT36 1200 0313 1380 8700

1.C

GR Franz Pfabigan
SPÖ Gemeinderatsfraktion

Waidhofen, am 18.10.2020

DRINGLICHKEITSANTRAG

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

Massnahmen am Bahnhof Waidhofen an der Thaya als Ausgangspunkt des Thayarunde-Radweges

in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt

Am 24. Juni und 25. Juni 2017 wurde auf der Bahntrasse der Thayatalbahn zwischen Waidhofen an der Thaya und Slavonice (Tschechien) der Thayarunde-Radweg durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitnder feierlich eröffnet.

Der Bahnhof Waidhofen ist der Anfang der Thayarunde-Radweg, die sich besonders im Jahr 2020 einer großen Beliebtheit erfreute.
Das Bahnhofsgelände ist im Eigentum der Niederösterreichische Verkehrsorganisation Ges.m.b.H (NÖVOG) als Pächter fungiert der „Verein Zukunftsraum Thayaland", Waidhofener Straße 5, 3843 Dobersberg bzw. Lagerhausstraße 4 (ehem. Bahnhofsgebäude Dobersberg). T
Verein Zukunftsraum Thayaland – www.thayaland.at
Radweg Thayarunde – www.thayarunde.eu

Der Verein Zukunftsraum Thayaland ist auch Initiator des „Thayarunde-Radweg".
Der Region Zukunftsraum Thayaland gehören folgende Gemeinden als Mitglieder an: Marktgemeinde Dietmanns, Marktgemeinde Dobersberg, Marktgemeinde Gastern, Stadtgemeinde Groß Siegharts, Marktgemeinde Karlstein an der Thaya, Marktgemeinde Kautzen, Marktgemeinde Ludweis-Aigen, Gemeinde Pfaffenschlag, Stadtgemeinde Raabs an der Thaya, Marktgemeinde Thaya, Marktgemeinde Vitis, Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land, Marktgemeinde Waldkirchen an der Thaya, Marktgemeinde Windigsteig. Der Bahnhof Waidhofen ist der Ausgangspunkt des Thayarunde-Radweges, der sich besonders im Jahr 2020 einer großen Beliebtheit erfreute.

Das Bahnhofsgelände ist im Eigentum der Niederösterreichische Verkehrsorganisation Ges.m.b.H (NÖVOG) als Pächter fungiert der „Verein Zukunftsraum Thayaland", Waidhofener Straße 5, 3843 Dobersberg bzw. Lagerhausstraße 4 (ehem. Bahnhofsgebäude Dobersberg). T
Verein Zukunftsraum Thayaland – www.thayaland.at
Radweg Thayarunde – www.thayarunde.eu

Ich stelle daher den Antrag als Mitgliedsgemeinde des Verein Zukunftsraum Thayaland dahingehend aktiv zu werden, dass die notwendigen Investitionen und die Beseitigung der Schäden durchgeführt werden und die finanziellen Mitteln für das Jahr 2021 bereitgestellt werden.

Nachdem entlang des Radweges in den vergangenen Jahren sehr viele Investitionen getätigt wurden und auch in den kommenden Jahren getätigt werden (Unterführungen, Brücken und sonstige infrastruktuelle Massnahmen) ist es legitim, dass die Stadt Waidhofen an der Thaya als größter Beitragszahler davon auch profitiert.

Abschließend möchte ich noch auf die zwei Straßenüberquerungen in der Heidenreichsteinerstraße und Thayastraße hinweisen wo ebenfalls in Bezug auf die Verkehrssicherheit, Handlungsbedarf in Form von Unterführungen besteht.

.....
(Unterschrift)

Der Thayarunde-Radweg

Der Thayarunde-Radweg wurde am 24. und 25. Juni 2017 durch Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner feierlich eröffnet! Der Beginn ist am Bahnhof Waidhofen an der Thaya und verläuft auf der ehemaligen Bahntrasse bis Slavonice.
Das Bahnhofgelände präsentiert sich für die Gäste in einem sehr schlechten Zustand wie die folgenden Bilder zeigen.

1. Parkplätze

Die vorhandenen Abstellflächen weisen teilweise keine asphaltierte Oberfläche auf und sind ungepflegt!
Zudem sind Absperrungen verbogen und abgerissen! Darüber hinaus wird dringend darauf hingewiesen, dass bei einer Frequenzsteigerung die Abstellflächen in der Zukunft keineswegs ausreichend vorhanden sind.

2. Grünflächen

Die vorhandenen Grünflächen weisen einen ungepflegten Zustand auf.

3. Sanitäre Anlagen

In den sanitären Anlagen ist keine funktionsfähige Beleuchtung vorhanden. Die Folge ist, dass die Eingangstüren ständig offen gehalten werden. Während des Bahnbetriebes wurden die sanitären Anlagen punkto Beleuchtung von der Fahrdienstleitung aus bedient. Deshalb sind vor Ort keine Lichtschalter vorhanden. Die Handwaschbecken weisen nur Kaltwasser auf. Es sind keine Seifenspender und Desinfektionsmittel vorhanden. Speziell in Zeiten des Corvit-19 ein unhaltbarer Zustand. Die sanitären Anlagen selbst weisen punkto Sauberkeit einen sehr gepflegten Zustand auf. Die „Wiener Bogen" sind vor den WC-Anlagen denkbar schlecht positioniert.

4. Entwicklung:

Das Foto zeigt eine Situation an Wochentagen am Bahnhof Waidhofen an der Thaya. Während der Woche waren mehrmals die Stellplätze am Bahnhof ausgelastet. Sollte es in den nächsten Jahren zu einer Steigerung der Gäste kommen, wovon ich überzeugt bin, sind weitere Parkmöglichkeiten notwendig.

1. D"

GR Thomas Pfabigan
SPÖ Gemeinderatsfraktion
Waidhofen an der Thaya

Waidhofen, am 18.10.2020

DRINGLICHKEITSANTRAG

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

1. Errichtung einer Park & Drive Anlage
2. Parkplatz für den Thayarunde-Radweg
3. INFO-POINT

in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt

1. Aufgrund der immer mehr steigenden Inanspruchnahme von Fahrgemeinschaften ist es sinnvoll im Bereich Kreisverkehr LB5/LB36 eine Park & Drive Anlage zu errichten. Nachdem in diesem Bereich sehr viele Fahrgemeinschaften durch Personen aus Richtung Heidenreichstein, Dobersberg und Raum Waidhofen/Thaya gebildet werden, ist der Standort beim „Waldrappkreisverkehr" ideal. Diese Fahrgemeinschaften verschaffen den PendlerInnen einen finanziellen Vorteil und unsere Umwelt wird durch die Einsparung von PKW-Fahrten entlastet.

2. Das Jahr 2020 hat eine starke Zunahme an Gästen die den Thayarunde-Radweg benützen ergeben. Die Abstellfläche am Ausgangspunkt des Thayarunde-Radweges war während der Woche Mo – Fr ausgelastet. Auch der Parkplatz in der Ziegengeiststraße und der Parkplatz beim Krankenhaus waren ausgelastet. Teilweise wurde auf private Parkplätze von Handelsbetrieben von den Gästen in Anspruch genommen. Sollten in den nächsten Jahren die Zuwachsraten auf dem Thayarunde-Radweg noch ansteigen, welches zu erwarten ist, gibt es für die Gäste Parkplatzprobleme. Nachdem der Thayarunde-Radweg ein Projekt des Zukunftraum Thayaland der alle 15 Gemeinden des Bezirkes angehören ist zu berücksichtigen, das daraus auch finanzielle Mittel durch den Zukunftsraum Thayaland zu erwarten sind.

3. Errichtung eines INFO-POINT

Thomas Pfabigan

Förderungen:

Amt der NÖ Landesregierung

Frau Bundesministerin Gewessler Leonore BA
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2 , 1030 Wien

Infraktur:

Wasserleitungen
Abwasserleitungen
Strom – Niederspannung

Vorhanden!

„E"

Fraktion der Freiheitlichen und Unabhängigen
WAIDHOFEN AN DER THAYA

Waidhofen, 20.10.2020

Dringlichkeitsantrag

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

Schreiben der Stadtverwaltung an den (Vize-) Bürgermeister betreffend Zukunft der Stadtverwaltung –
Unterlassene Weiterleitung an den gesamten Gemeinderat.

Endbericht Projekt Optimierung Rathaus dem Gemeinderat vorlegen.

in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des

Gemeinderates

in den öffentlichen Teil aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Die Stadtverwaltung hat in einem internen Schreiben die Rathausregierung um Weiterleitung des Inhaltes an den gesamten Gemeinderat ersucht. Wie sich nun herausstellte, haben zumindest die Gemeinderäte der FPÖ und SPÖ von diesem Schreiben keine Kenntnis erlangt.

Das Projekt Optimierung Rathaus wurde noch mit Ende der alten Legislaturperiode in einem Übersichtsbericht dem Stadtrat und den Klubsprechern präsentiert. Dabei wurde auch festgelegt, dass nach Vorliegen des endgültigen Endberichts (mit allen Zahlen, Fakten und Details) dieser dem gesamten Gemeinderat übermittelt wird. Dies ist bis dato nicht erfolgt.

Wir stellen daher den Antrag diesen Endbericht, sowie das interne Schreiben der Stadtverwaltung, umgehend dem gesamten Gemeinderat zur Verfügung zu stellen.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Unterschrift)

Fraktion der Freiheitlichen und Unabhängigen
WAIDHOFEN AN DER THAYA

Waidhofen, 20.10.2020

Dringlichkeitsantrag

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

Verein Energieagentur der Regionen – Leistung eines aliquoten Beitrages aufgrund der Bevölkerungsanzahl zur Erreichung einer außergerichtlichen Lösung ohne Inanspruchnahme eines Insolvenzverfahrens – Hemmung des Vollzuges / Neuerliche Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat

in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des

Gemeinderates

in den öffentlichen Teil aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

in der Gemeinderatssitzung am 02.09.2020 wurde im nicht-öffentlichen Teil zum Tagesordnungspunkt „Verein Energieagentur der Regionen – Leistung eines aliquoten Beitrages aufgrund der Bevölkerungsanzahl zur Erreichung einer außergerichtlichen Lösung ohne Inanspruchnahme eines Insolvenzverfahrens“ der Beschluss gefasst:

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet gemäß Schreiben der Rechtsanwälte Kosch und Partner, 2700 Wr. Neustadt, Bahngasse 25, vom 19.06.2020 den für die Schließung der Energieagentur der Regionen erforderlichen aliquoten Betrag nach Bevölkerungsanzahl in der Höhe von € 49.856,66.

Wie nun bereits öffentlich bekannt wurde, gab es zu dieser Causa nicht nur eine parlamentarische Anfrage an den für die Gemeindeaufsicht zuständigen Landesrat Ludwig Schleritzko, sondern zusätzlich eine Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft betreffend folgender Verdachtsdelikte: § 156 StGB - betrügerische Krida bei der Geschäftsführung und den Vereinsvorständen, § 159 StGB - Konkursverschleppung

bei der Geschäftsführung und den Vereinsvorständen, § 302 StGB - Missbrauch der Amtsgewalt bei den Vereinsvorständen.
Aus Sicht der Gemeindefinanzen, der erheblichen finanziellen Auswirkungen und dem damit entstehenden Schaden für die Gemeinde, ist die Vollziehung dieses Beschlusses auszusetzen.

Der (Vize-) Bürgermeister ist daher gefordert, § 54 der NÖ Gemeindeordnung „Hemmung des Vollzuges" zu veranlassen. Unter Punkt 2 ist konkret geregelt, dass bei einem Beschluss eines Kollegialorganes, der einen wesentlichen Nachteil für die Gemeinde zur Folge haben könnte, der Bürgermeister mit der Vollziehung inne zu halten hat und den Gegenstand zur neuerlichen Beratung und Beschlussfassung in die nächste Sitzung einzubringen hat.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass bei getätigten Gemeinderatsbeschluss die Frage der Bedeckung in keiner Weise geklärt war und ist, und zum Abstimmungszeitpunkt diesbezüglich keine konkrete Vorgangsweise, sprich tatsächliche Bedeckung, im Antrag vorlag. Im Gegenteil, es wurde betreffend einer möglichen Kreditfinanzierung sogar in verschiedenen Wortmeldungen darauf hingewiesen, dass es hier zu rechtlichen Problemen kommen wird. Wir halten daher fest, dass alleine aus diesem Umstand der Beschluss nicht rechtskonform zustande kam und auch aus diesem Grund in keiner Weise vollzogen werden kann und darf.

Wir stellen daher den Antrag den Beschluss nicht umzusetzen und mit der Vollziehung solange innezuhalten bis der Gegenstand zu einer neuerlichen Beratung und Beschlussfassung dem Gemeinderat vorgelegt wird

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Unterschrift)

Fraktion der Freiheitlichen und Unabhängigen
WAIDHOFEN AN DER THAYA

Waidhofen, 20.10.2020

Dringlichkeitsantrag

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

Schreiben der Firma Henkel - Wirtschaftsförderung

in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des

Gemeinderates

in den öffentlichen Teil aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

mit Schreiben vom 24.09.2020 wurde der Herr Bürgermeister darüber informiert, dass die Firma Henkel Baumaßnahmen in Form einer Hallensanierung mit einem Gesamtvolumen von ca. 1,8 Mio. vornimmt.

Gleichzeitig wird in diesem Schreiben darauf hingewiesen, dass man sich seitens der Gemeinde auch eine entsprechende Unterstützung hinsichtlich Fördermaßnahmen erwartet. Zu diesem Zweck gab es am 08.07.2020 auch ein entsprechendes Gespräch mit der zuständigen Stadträtin Frau Lauter-Böhm. Dabei wurde der Firma Henkel mitgeteilt, dass es hier seitens der Gemeinde keine Möglichkeiten gibt (außer einer Förderung hinsichtlich PV-Anlage und Wärmepumpe) in Gesamthöhe von € 1.500,-

Seit diesem Termin hat die Firma Henkel von der zuständigen Gemeinderegierung nichts mehr gehört.

Im vorliegenden Schreiben wird auch darauf hingewiesen, dass sehr wohl bei anderen Firmen es zu Unterstützungen gekommen ist und es daher eine Ungleichbehandlung darstellt, wenn einige Unternehmen sehr viel an Unterstützung gewährt bekommen und andere eben nichts.

Unserer Meinung nach hat die Firma Henkel mit ihren Investitionen in den letzten Jahren einen sehr wichtigen Beitrag für die Standortgarantie und damit auch für den Erhalt der vielen wichtigen Arbeitsplätze in unserer Region geleistet. Sie war und ist immer ein kompetenter Partner der Stadtgemeinde und wird auch überregional durch ihr Know-how und professionelles Arbeiten wertgeschätzt. Außerdem unterstützt die Firma Henkel mit ihren Abgaben und Steuern letztendlich auch unsere Gemeindefinanzen. Wir vertreten daher die Meinung, dass hier ein arges Missverhältnis bei der Abwicklung von Förderwerbern besteht.

Wir stellen daher den Antrag der Firma Henkel eine entsprechend hohe Wirtschaftsförderung zu gewähren. Bedenkt man, dass für eine in Konkurs geführte Energieagentur der Regionen ÖVP und Grüne bereit waren, diese mit € 50.000,- zu unterstützen, so wäre dieser Betrag aus unserer Sicht bei der Firma Henkel besser investiert.

Gleichzeitig wird angeregt, endlich notwendige Förderrichtlinien zu erarbeiten, damit es künftig zu einer Gleichbehandlung aller Unternehmer kommt.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Unterschrift)

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat
öffentlicher Teil
20.10.2020

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 2. September 2020

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Ergänzungswahl in die Gemeinderatsausschüsse

SACHVERHALT:
Herr Gottfried DOLEZAL, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Neuwirthsiedlung 9, hat mit Schreiben vom 8. September 2020, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 8. September 2020, auf sein Mandat als Gemeinderat mit sofortiger Wirkung verzichtet.

Herr Gottfried DOLEZAL war Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau und des Ausschusses für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt.

Durch das Ausscheiden von Gottfried DOLEZAL ist eine Ergänzungswahl erforderlich.

Herr GR Erwin BURGGRAF wurde durch den Vizebürgermeister, in Vertretung des Bürgermeisters, am 16. September 2020 angelobt.

Seitens der Wahlpartei Freiheitliche und Unabhängige wurde nachfolgender Wahlvorschlag zur Neubesetzung der genannten Gemeinderatsausschüsse eingebracht:

GR Erwin BURGGRAF	Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau
GR Erwin BURGGRAF	Mitglied des Ausschusses für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß durch den Vizebürgermeister, in Vertretung des Bürgermeisters, eingeladen wurden.

Die Wahl wird sodann mittels Stimmzettel vorgenommen.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden vorgeschlagen:

Das Mitglied des Gemeinderates	GR DI Bernhard LÖSCHER	(ÖVP)
Das Mitglied des Gemeinderates	StR Ingeborg ÖSTERREICHER	(FPÖ)

Nach Durchführung der Wahl gibt der Vorsitzende folgendes Wahlergebnis bekannt:

	Burggraf	
	Wirtschaft	Wasserversorgung
Abgegebene Stimmzettel:	26	26
Ungültige Stimmzettel:	0	0
Gültige Stimmzettel:	26	26

Von den gültigen Stimmzettel für die Wahl in den Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau lauten auf das Gemeinderatsmitglied GR Erwin BURGGRAF **26** Stimmzettel.

GR Erwin BURGGRAF ist daher zum Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau gewählt und nimmt die Wahl an.

Von den gültigen Stimmzettel für die Wahl in den Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt lauten auf das Gemeinderatsmitglied GR Erwin BURGGRAF **26** Stimmzettel.

GR Erwin BURGGRAF ist daher zum Mitglied des Ausschusses für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt gewählt und nimmt die Wahl an.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung vom 28.09.2020

SACHVERHALT:

Das Sitzungsprotokoll über die am 28.09.2020 angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Vizebürgermeisters und des Kassenverwalter-Stellvertreters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Patrik NEUWIRTH zur Kenntnis gebracht.

Bericht

über die am 28.09.2020
in der Gemeinde Waidhofen an der Thaya angesagte / ~~unvermutete~~

Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Haushaltsüberwachung (Überschreitungen über 3.000,00 und mehr als 10 %) + aktuelle Kosten der Top 3 Projekte (Hochwasserschutz Altwaidhofen, Bauvorhaben Lagerhaus, Bauvorhaben Heimatsleitn)
3. Übersicht Projekt "Bauvorhaben Betriebsgebiet Nord-West / VTW" (aktueller Projektablaufplan, aktuelle Zeitschiene, etc.)
4. Allfälliges

Anwesend:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses	GR Patrik NEUWIRTH
Vorsitzenderstellvertreter des Prüfungsausschusses	GR Rainer CHRIST
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Bernhard HÖBINGER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Bernhard LÖSCHER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Kurt SCHEIDL
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Karin GRABNER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Ing. Jürgen SCHMIDT

Entschuldigt:

Schriftführer Helga FRANZ

I. Istbestände:

1. Bargeld der Gemeindekasse im Betrag von
2. Girokonto Nr. 8300-001107 bei Waldviertler Sparkasse Bank AG
   letzter Kontostand, Auszug-Nr. 254/01 vom 31.12.2019
3. Waldv. Sparkasse, Kto. 8300-017616, Nr. 254/01 vom 31.12.2019
4. Waldv. Sparkasse, Kto. 0110-757523, Nr. 001/01 vom 31.12.2019
5. Raiba Waidh.Kto 3.244, Auszug Nr. 135/02 vom 31.12.2019
6. Volksbank Waidh.Kto. 57015370000 Nr. 0050 vom 31.12.2019
7. Waldv. Sparkasse, Sparbücher Bestattung vom 31.12.2019

Gesamt-Istbestand

II. Sollbestände:

(Abschluss der Kassenbücher oder Journale)

Letzte Einnahmenpost-Nr. *12768* Letzte Ausgabenpost-Nr. *12768*

	Bar	Giro	Verrechnung	Insgesamt
Verbuchte Einnahmen				
+ nichtverbuchte Einnahmen				
= Gesamteinnahmen				
Verbuchte Ausgaben				
+ nichtverbuchte Ausgaben				
= Gesamtausgaben				
Sollbestand = Gesamteinnahmen-Gesamtausgaben				

~~Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich~~

☐ die Übereinstimmung

☐ ein Mehrvorfund von € ..... Dieser Betrag wurde unter Einnahmenpost-Nr. ..... vorläufig als Verwahrgeld verbucht.

☐ ein Fehlbetrag von € ..... Dieser Betrag wurde unter Ausgabenpost-Nr. ..... Vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht 1) , - vom Kassenverwalter der Barkasse ersetzt 1) .

III. Sonstige Feststellungen:

ad Pkt. 2. Haushaltsüberwachung
Die Haushaltsüberwachungsliste (Überschreitungen über EUR 3.000,00 und mehr als 10 %) vom Buchungsdatum 03.09.2020 wurde komplett durchgesehen. Die vom Voranschlag abweichenden Beträge wurden von Frau Helga Franz ausreichend erklärt. Aktuelle Kosten der Top 3 Projekte wurden ebenfalls kurz angeführt.

ad. Pkt. 3. Bauvorhaben Betriebsgebiet Nord-West / VTW
Bauamtsleiter DI (FH) Michael Androsch erläuterte ausführlich die aktuelle Projektsituation. Es sind alle aufgetretenen Fragen ausreichend beantwortet worden.

ad. Pkt. 4. Allfälliges
keine Wortmeldungen

IV. Empfehlungen des Prüfungsausschusses:

entfällt

Waidhofen an der Thaya, am 28.09.2020

Vorsitzender des Prüfungsausschusses:

(NEUWIRTH)

Schriftführer:

Franz

Mitglieder des Prüfungsausschusses:

1) Nichtzutreffendes streichen!

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

Danke für den Bericht, dieser wird zur Kenntnis genommen.

30.9.2020
(Datum)

(Der Bürgermeister)
Vizebürgermeister

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird zur Kenntnis genommen!

30.9.2020
(Datum)

Franz
(Der Kassenverwalter) – Stellvertreter

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der Sitzung am 20.10.2020 vorgelegt.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Ansuchen auf Reduktion der Gebrauchsabgabe für Zeitungstaschen, Mediengruppe „Österreich“ GmbH

SACHVERHALT:
Mit E-Mail vom 09.09.2020 stellte die Mediengruppe „Österreich“ GmbH, Friedrichstraße 10, 1010 Wien folgendes Ansuchen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya:

„Sehr geehrte Damen und Herren

Da während des Lockdowns von März bis Mai der Vertrieb von Zeitungen am Sonntag kaum bis nur erschwert möglich war, bitten wir Sie für diese Zeit von der Einhebung der Gebrauchsabgaben abzusehen und den Betrag für diese 3 Monate gutzuschreiben. Den restlichen Betrag der Jahresabgaben sind wir natürlich bereit zu zahlen – und würden wir nach positiver Erledigung auch umgehend überweisen.

Die Ausgangssperren hinderten unsere Leser an Entnahme und Kauf – Entnahmen und Auflagen gingen massiv zurück und haben sich nur allmählich wieder erholt. Weiterer Grund dafür ist die erschwerte Auslieferung; viele Fahrer konnten durch Grenzschließungen und dgl. die geplanten Routen gar nicht fahren!

Es wäre uns sehr geholfen, wenn Sie uns aufgrund der schwierigen Situation unterstützen könnten und den Betrag für diese 3 Monate erlassen würden.

Ich darf mich für Ihre Bemühungen herzlich bedanken, hoffe auf eine positive Rückantwort und verbleibe in der Zwischenzeit

mit freundlichen Grüßen,

Willi Wagner“

Die Vorschreibung der Gebrauchsabgabe für das Jahr 2020 in der Höhe von EUR 1.796,58 der Mediengruppe „Österreich“ GmbH erfolgte am 12.03.2020 und ist am 31.03.2020 fällig geworden.

Mit Schreiben vom 08.05.2020 hat bereits die Mediengruppe „Österreich“ GmbH aufgrund der schwierigen Situation der Coronakrise um Aussetzung der Einbringung der Gebrauchsabgabe für das Jahr 2020 angesucht.

Diesem Ansuchen wurde mit Schreiben vom 13.05.2020 entsprochen und die Einbringung bis auf weiteres ausgesetzt.

Nun ist das Ansuchen auf Reduktion der Gebrauchsabgabe während des Lockdowns von März bis Mai (also für 3 Monate) bei der Stadtgemeinde eingelangt.

Die Vorschreibung für 2020 beträgt insgesamt EUR 1.796,58

Reduktion für 3 Monate wäre daher EUR 449,16

Gemäß § 12 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 ist bei Jahresabgaben die Abgabe für das begonnene Kalenderjahr, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, mit Beginn des zweiten Kalendermonates das der Zustellung des Abgabenbescheides zunächst folgt, fällig; ***für jedes spätere Kalenderjahr ist die Abgabe bis spätestens Ende März im Vorhinein zu entrichten.***
Da es sich bei der Gebrauchsabgabe um eine Jahresabgabe handelt, sieht das Gesetz keine Aliquotierung vor.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:
Lt. Einzahlungsbeleg der Buchhaltung wurde am 08.10.2020 der gesamte Vorschreibungsbetrag der Gebrauchsabgabe für das Jahr 2020 in der Höhe von EUR 1.796,58 von der Mediengruppe „Österreich“ GmbH überwiesen.

Haushaltsdaten:
VA 2020: Haushaltsstelle 2/9200+8410 EUR 109.000,00
gebucht bis: 03.09.2020 EUR 66.917,74

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem Ansuchen der Mediengruppe „Österreich“ GmbH, 1010 Wien, Friedrichstraße 10, wird nicht nachgekommen und es soll keine Reduktion der Gebrauchsabgabe für 3 Monate in der Höhe von EUR 449,16 gewährt werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten
a) Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1340/9, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:
Durch Hr. Vzbgm. NR Ing. Martin Litschauer und Hr. StR Mag. Thomas Lebersorger wurden am 15.07.2020 und am 04.09.2020 Gespräche mit Herrn Andreas und Frau Stefanie Witzmann über den Ankauf eines Betriebsgrundstücks geführt.

Derzeit werden von ihnen 2 Firmen im Bereich Forst-Dienstleistung bzw. Holz- und Biomassetransporte betrieben. Eine Firma hat ihren Standort in Sallingberg, die andere in Altwaidhofen, mit derzeit in Summe 11 Mitarbeitern. Beide Firmen sollen in Waidhofen an der Thaya an einem neuen Standort zusammengezogen werden. Am neuen Betriebsareal soll auch mittelfristig ein Bürogebäude realisiert werden, bzw. bestehen Überlegungen einen Umschlagplatz für Rundholz und/oder Biomasse einzurichten.

Von Seiten Hr. Witzmann wurde beim 1. Verhandlungsgespräch die grundsätzliche Frage gestellt, ob der Ankauf von Flächen für seinen Betrieb, sowohl im Betriebsgebiet-Ost als auch im Betriebsgebiet-West möglich ist. Durch Hr. StR Mag. Thomas Lebersorger, der die Verhandlungen federführend vorgenommen hat, wurde keines der beiden Gebiete ausgeschlossen, bzw. in beiden mögliche Flächen offeriert. Als Preise wurden für Flächen im Betriebsgebiet-Ost 11,00 EUR /m2 und im BG-West 25,00 EUR/m2 genannt.

Schlussendlich wurde in den Verkaufsgesprächen über den Ankauf einer 3.000 m^2 großen Teilfläche des Grundstücks 1340/9 Übereinkunft erzielt. Weiters soll für eine abermalige Betriebserweiterung bis Ende 2025 eine Option über eine Fläche von 1.500 bis 2.500 m^2 gegeben werden. Die Flächen befinden sich in südlicher Fortsetzung des Grundstücks Nr. 1340/11 (Betriebsgrundstück der Fa. Glas Lunzer) und soll zukünftig die Grundstücksnummer 1340/13 haben.

Ein Drittel der Aufschließungsabgabe von derzeit EUR 30.809,39 (für 3.000 m^2) soll im Wege der Wirtschaftsförderung refundiert werden (Rückerstattung von EUR 10.269,80).

Sämtliche Vermessungs- und Vertragskosten werden von den Käufern übernommen.

Analog zur Betriebserweiterung der Firma Hörmann Technik GmbH ist auch auf dem designierten Betriebsgrundstück eine wesentliche, wenn auch nicht so umfangreiche, Abgrabung erforderlich (ca. 2.400 m^3).

Im Sinne der Gleichbehandlung wurde auch Herrn und Frau Witzmann die Möglichkeit eingeräumt, mit dem Projekt zur Baureifmachung im Rahmen der Betriebserweiterung Hörmann mitzuziehen, damit für das anfallende Erdmaterial eine kostengünstige Verbringung (auf das

nahe gelegene Grundstück Nr. 1337/1 im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya) gewährleistet ist..

Entgegen der Vorgehensweise bei der Fläche Hörmann wird der anfallende Mutterboden jedoch nicht verbracht. Dieser wird durch die Käufer in Eigenregie vorher abgetragen und für die spätere Rekultivierung zwischengelagert. Erst danach folgt die Abgrabung von im Schnitt ca. 80 cm Höhe.

Als Kaufpreis für das Betriebsgrundstück wurden EUR 11,00/m^2, bzw. EUR 3,50/m^2 als Interessentenbeitrag für die Baureifmachung ausverhandelt. Auch für die Optionsfläche wurde ein Preis von EUR 11,00/m^2 festgelegt.

Die Fördermöglichkeit über ECO-Plus wurde auch für dieses Vorhaben erhoben.

Für die Stadtgemeinde stellen sich die Ein- und Ausgaben bei einem Verkauf wie folgt dar:

Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks 1340/9, KG 21194 Waidhofen an der Thaya - an die Firma Witzmann (Fläche 3.000 m²)	Einnahmen Stadtgemeinde		Ausgaben Stadtgemeinde	
Kaufpreis pro Quadratmeter EUR 11,00	EUR	33.000,00	EUR	-
Interessentenbeitrag für die Baureifmachung pro Quadratmeter EUR 3,50	EUR	10.500,00	EUR	-
Bereits erbrachte Kosten für Bodenerkundungsmaßnahmen (incl. USt)	EUR	-	EUR	bereits bei Projekt Hörmann berücksichtigt
Aufschließungsabgabe (für 3.000 m2)	EUR	30.809,39	EUR	-
Refundierung 1/3 der Aufschließungsabgabe über Wirtschaftsförderung	EUR	-	EUR	10.269,80
Anteilige Kosten für Erdarbeiten am Gst. Nr. 1337/1 (lt. Angebot Fa. Neuwirth vom 21.09.2020)	EUR	-	EUR	3.600,00
Kosten für Erdarbeiten auf Gst. 1340/5 (lt. Angebot Fa. Neuwirth vom 21.09.2020	EUR	-	EUR	12.408,00
Kosten für chem. Untersuchung des Bodenaushubmaterials (lt. Angebot Fa. Neuwirth vom 21.09.2020	EUR	-	EUR	2.760,00
Förderung ECO-Plus (50% der Kosten für die Baureifmachung)	EUR	9.384,00	EUR	-

Verfahrenskosten (Vermessungsarbeiten, Verordnung des Bezugsniveau, Baubewilligungsverfahren bzgl. Anschüttung, Schätzung)	EUR	-	EUR	bereits bei Projekt Hörmann berücksichtigt
Summe	**EUR**	**83.693,39**	**EUR**	**29.037,80**

In der Kostenaufstellung nicht enthalten sind die seitens Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Vergangenheit bereits getätigten Ausgaben. Nach Indexpreisanpassung wären dies für den Erwerb der Grundstücke ca. EUR 7,00/m^2 (Mittelwert aller Liegenschaftsankäufe im Betriebsgebiet-Ost) und für den bisherigen Straßenausbau im Betriebsgebiet-Ost ca. EUR 2,00/m^2. Bezogen auf die Verkaufsfläche von 3.000 m² ergibt sich somit ein wertangepasster Betrag von ca. EUR 27.000,00 an bisher angelaufenen Kosten.

Durch das Notariat Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, wurde auf Basis dieses Verhandlungsergebnisses ein Kaufvertrag samt Sideletter und eine Treuhandvereinbarung ausgearbeitet. Im Sideletter des Kaufvertrags werden die Auszahlung der Wirtschaftsförderung und die Baureifmachung der Teilfläche durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya geregelt.

Hinsichtlich der zu erbringenden Erdarbeiten wurden durch das Bauamt bereits Angebote eingeholt und für eine Auftragsvergabe ein Vergabevorschlag erarbeitet.

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden nachstehender Kaufvertrag, Sideletter und Treuhandvereinbarung, ausgearbeitet durch Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

„KAUFVERTRAG ANBOT

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya,** A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Verkäuferin einerseits, sowie

b) Herrn **Andreas WITZMANN,** geb. 10.05.1987, SV 3622 100587, und Frau **Stefanie WITZMANN,** geb. 17.05.1990, SV 3810 170590, beide wohnhaft in A-3830 Waidhofen an der Thaya, Altwaidhofen 16a,

als Käufer andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 1393 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 1340/9 Landw (10) im grenzkatastralen Ausmaß von 49025 m², ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze einverleibt.

Festgehalten wird, dass das Grundstück 1340/5 als Bauland-Betriebsgebiet gewidmet ist.

Diesem Kaufvertrag wird der Teilungsplan des Herrn Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dr. Herbert Döller in Waidhofen an der Thaya, GZ. 3568/20, zugrunde gelegt.

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft und übergibt an Herrn Andreas Witzmann, geb. 1987-05-10, und Frau Stefanie Witzmann, geb. 1990-05-17, und diese kaufen und übernehmen gemeinsam und gleichteilig von der vorgenannten Verkäuferin aus dem Gutsbestand der derselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 1393 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya das Trennstück 1 des Grundstückes 1340/9 Landw (10) mit der neuen Grundstücksnummer 1340/13 im Ausmaß von 3000 m² laut dem obgenannten Teilungsplan um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 11,--/m² (Euro elf pro Quadratmeter), somit um insgesamt € 33.000,-- (Euro dreiunddreißigtausend).

Als rechtliches Zubehör werden von der Verkäuferin an die Käufer auch alle Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten betreffend das Vertragsobjekt, soweit solche bestehen, mitveräußert und abgetreten.

III.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes seitens der Verkäuferin in den physischen Besitz und Genuss der Käufer hat binnen vierzehn Tagen ab allseitiger Vertragsunterfertigung - nicht jedoch vor vollständigem Erlag des Kaufpreises, der Grunderwerbsteuer sowie der Gebühr für die Führung des Anderkontos auf dem unter Punkt „VII." dieses Vertrages genannten Notarenanderkonto des Urkundenverfassers als Treuhänder - mit allen Rechten, mit denen die Verkäuferin das Vertragsobjekt bis zu diesem Stichtag besessen und benützt hat und zu besitzen und benützen berechtigt war, zu erfolgen.

Den Käufern gebühren daher ab der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen des Vertragsobjektes, wogegen die Käufer auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die das Vertragsobjekt treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen haben.

IV.

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß des Vertragsobjektes, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bücherlichen und außerbücherlichen Verbindlichkeiten und Belastungen, dies mit den folgenden Ausnahmen.

Insoweit in der Zukunft seitens der Baubehörde oder anderen Stellen aus Anlass der Grundabteilung beziehungsweise erstmaligen Errichtung eines Gebäudes auf dem Vertragsobjekt hinsichtlich des Vertragsobjektes Aufschließungsabgaben, Anlieger-leistungen oder Anschlussgebühren mit Rechtskraftwirkung fällig gestellt werden sollten, sind diese Belastungen von den Käufern zu vertreten und verpflichten sich dieselben, die Verkäuferin diesbezüglich zu allen Fälligkeitsterminen vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Alle Veranlassungen und Aufwendungen zur Nutzung von Infrastruktureinrichtungen (z.B. Wasser, Abwasser, Gas, Strom, Wärme, Kommunikation) haben die Käufer allein zu vertreten und übernimmt die Verkäuferin diesbezüglich keine wie immer geartete Garantie.

V.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

Die Verkäuferin bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragssteuer belehrt worden zu sein und erklärt, dass dieser Grundstücksverkauf vom bestehenden „Betrieb gewerblicher Art Grundstückshandel“ umfasst sei, die erforderliche Steuererklärung von ihr fristgerecht abgegeben und die zu entrichtende Immobilienertragsteuer im Rahmen des „BgA Grundstückshandel“ an das Finanzamt Wien 1/23 (FA09) abgeführt werde.

VI.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Kaufvertrages sowie des obgenannten Teilungsplans im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya von der Liegenschaft EZ. 1393 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze) das Trennstück 1 des Grundstücks 1340/9 mit der neuen Grundstücksnummer 1340/13 lastenfrei abgeschrieben, hiefür eine neue Einlage eröffnet und darob das Eigentumsrecht für Andreas Witzmann, geb. 1987-05-10, und Stefanie Witzmann, geb. 1990-05-17, je zur Hälfte einverleibt werden könne.

VII.

Zur Berichtigung des Kaufpreises verpflichten sich die Käufer für sich und ihre Rechtsnachfolger zur ungeteilten Hand, binnen eines Monats ab allseitiger Vertragsunterfertigung

- den im Punkt "II." dieses Vertrages genannten Kaufpreis von € 33.000,00,
- die von den Käufern für den gegenständlichen Grundstückserwerb zu entrichtende Grunderwerbsteuer von € 1.155,00 sowie
- die von den Käufern zu tragenden Kosten der Kontoführung von € 50,00 (Euro fünfzig),

sohin einen Gesamtbetrag von € 34.205,00, beim Urkundenverfasser auf dessen Notarenanderkonto bei der Notartreuhandbank AG, BIC: NTBAATWW, IBAN: AT89 3150 0728 0123 5217, lautend auf "KV Stadtgemeinde Waidhofen/Witzmann", zu erlegen, oder im Zuge einer Bankentreuhandschaft abrufbereit zur Verfügung zu stellen, dies mit der unwiderruflichen Widmung, daraus

a) die von den Käufern zu tragende Gebühr für die Kontoführung von € 50,00 (Euro fünfzig) zu entrichten,
b) die von den Käufern für den gegenständlichen Erwerb zu entrichtende Grunderwerbsteuer von € 1.155,00 über deren bescheidmäßige Vorschreibung abzuführen, sowie
c) unmittelbar nach grundbücherlicher Durchführung des gegenständlichen Kaufvertrages bei lastenfreiem Grundbuchsstand, den Kaufpreis von € 33.000,00 an die Verkäuferin auf das Konto IBAN: AT09 2027 2083 0000 1107 bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG zur

Überweisung zu bringen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges sind für den obigen Kaufpreis für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 5 % Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen.

Der vorgenannte Kaufpreis unterliegt im Falle eines Zahlungsverzuges nach Vereinbarung der Vertragsparteien einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2015 der Bundesanstalt Statistik Österreich in Wien und ist daher dieser Betrag jeweils erhöht oder vermindert an die Verkäuferin zur Auszahlung zu bringen, je nach dem sich die Indexzahl am Zahlungstag gegenüber dem heutigen Tage verändert hat. Schwankungen im Wertmesser bis ausschließlich 5 % bleiben bei Anwendung der Wertsicherung außer Betracht.

Weiters ist die Verkäuferin berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges vor vollständigem Erlag des Kaufpreises, der Grunderwerbsteuer und der Kontoführungsspesen beim Vertragserrichter als Treuhänder unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes zu Handen des Vertragserrichters vom Kaufvertrag zurückzutreten, wobei die Rücktrittserklärung mit Zugang an den Vertragserrichter als abgegeben gilt. Den mit dem erfolgten Rücktritt entstehenden Aufwand hat die Käuferin aus Eigenem zu tragen, dies unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung aller Vertragsparteien.

Die Käufer sind sich ihres Risikos einer Doppelveräußerung oder Belastung des Vertragsobjektes durch die Verkäuferin nach erfolgter Kaufpreiszahlung bewusst und verzichten ausdrücklich auf die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung sowie auf die Vormerkung des Eigentumsrechtes.

VII.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestätigen, dass der Kaufpreis des Vertragsobjektes unter 3 % der Gesamteinnahmen des ordent-lichen Haushaltsvoranschlages der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Haushaltsjahr 2020 liegt und bedarf daher das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung.

Zur Rechtswirksamkeit dieses Vertrages sind
a) die Nichtuntersagung der Grenzänderung durch die Baubehörde oder die Anbringung der Bezugsklausel auf dem Teilungsplan durch die Baubehörde, sowie
b) die Bescheinigung der im Teilungsplan beurkundeten Grundabteilung durch das Vermessungsamt,
erforderlich.

VIII.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bietet hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstückes 1340/9 Landw (10), vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 1393 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, Herrn Andreas Witzmann und Frau Stefanie Witzmann eine erst zu vermessende, an das Vertragsobjekt angrenzende Teilfläche des vorbezeichneten Grundstückes zu nachstehenden Bedingungen zum Kauf an:

- Die östliche und die westliche Grenze dieser Teilfläche sind in Verlängerung der östlichen und der westlichen Grenze des Vertragsobjektes zu ziehen. Die nördliche Grenze der Teilfläche muss zugleich die südliche Grenze des Vertragsobjektes sein. Die südliche Grenze

der Teilfläche muss parallel zu ihrer nördlichen Grenze sein. Die Teilfläche hat ein Flächenausmaß von 1.500 m² bis 2.500 m² aufzuweisen. In diesem Rahmen sind die Käufer berechtigt, die Länge der westlichen und östlichen Grenzen der Teilfläche zu bestimmen und den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dr. Herbert Döller in Waidhofen an der Thaya auf eigene Kosten mit der Errichtung eines entsprechenden Teilungsplans zu beauftragen.

- Der Kaufpreis der Teilfläche beträgt € 11,--/m² (Euro elf pro Quadratmeter) und unterliegt nach Vereinbarung der Vertragsparteien einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2015 der Bundesanstalt Statistik Österreich in Wien und ist daher dieser Betrag jeweils erhöht oder vermindert an die Verkäuferin zur Auszahlung zu bringen, je nach dem sich die Indexzahl am Zahlungstag gegenüber dem heutigen Tage verändert hat. Schwankungen im Wertmesser bis ausschließlich 5 % bleiben bei Anwendung der Wertsicherung außer Betracht.
- Die Annahme des Anbotes erfolgt
  - entweder durch vollständige Zahlung des Kaufpreises zuzüglich Wertsicherung unter Vorlage des eingeholten Teilungsplans direkt an die Verkäuferin,
  - oder durch schriftliche Annahme dieses Anbotes zu Handen des öffentlichen Notars Mag. Michael Müllner und Erlag des Kaufpreises zuzüglich Wertsicherung bei demselben.
- Sämtliche mit der Errichtung und Durchführung des zu einzuholenden Teilungsplans sowie der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des durch Annahme dieses Anbotes zustande kommenden Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben sind von den Käufern zu tragen.
- Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich,
  - alles zu unterlassen, das die Annahme dieses Anbotes verhindern oder unmöglich machen könnte,
  - über Aufforderung durch die Käufer unverzüglich sämtliche zur grundbücherlichen Durchführung des durch Annahme dieses Anbotes zustande kommenden Vertrages nötigen Erklärungen in der jeweils nötigen Form abzugeben.
- Dieses Anbot gilt bis zum 31.12.2025. Sollten es die Käufer nicht bis zu diesem Tag angenommen haben, ist die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nicht mehr daran gebunden.

IX.

Die Käufer erklären an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

X.

Die mit der Errichtung und Durchführung des obgenannten Teilungsplans sowie der Errichtung, Genehmigung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und der Aufsandungsurkunde verbundenen Kosten und Abgaben gehen, unbeschadet der hierfür auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zur ungeteilten Hand zu Lasten der Käufer, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt haben.

Eine allfällige Immobilienertragsteuer, die Kosten für deren Berechnung und die Erstellung der diesbezüglichen Abgabenerklärung auf elektronischem Wege gehen, unbeschadet der hierfür auch die Käufer nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu alleinigen Lasten der Verkäuferin.

XI.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder sie selbst bzw. ihre vertretungsbefugten Organe, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklären die Käufer, das Vertragsobjekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen, und erklärt die Verkäuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des Vertragsobjektes zu sein.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet – zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

XII.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung den Käufern gehört. Für die Verkäuferin ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

und

„SIDE LETTER

zum Kaufvertrag, welcher am heutigen Tage zwischen:

a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya,** A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Verkäuferin einerseits, sowie

b) Herrn **Andreas WITZMANN,** geb. 10.05.1987, SV 3622 100587, und Frau **Stefanie WITZMANN,** geb. 17.05.1990, SV 3810 170590, beide wohnhaft in A-3830 Waidhofen an der Thaya, Altwaidhofen 16a,

als Käufer andererseits,

über das Trennstück „1“ des Grundstückes 1340/9 Landw (10) mit der neuen Grundstücksnummer 1340/13 im Ausmaß von 3000 m² laut dem Teilungsplan des Herrn Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dr. Herbert Döller in Waidhofen an der Thaya, GZ. 3568/20, abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, den Käufern eine Wirtschaftsförderung in Höhe eines Drittels der voraussichtlichen Aufschließungsergänzungsabgabe von ca. € 30.809,39 (Euro dreißigtausendachthundertneun Euro-Cent neununddreißig) binnen eines Jahres ab Entrichtung derselben zu gewähren.

II.

Die Verkäuferin verpflichtet sich gegenüber den Käufern, die Baureifmachung des Vertragsobjektes durch Abgrabung von Erd-Kubatur im Ausmaß von maximal 2.400 m³ vom Grundstück Vertragsobjekt und Entsorgung derselben vorzunehmen, wobei sämtliche nach der Deponieverordnung erforderliche Untersuchungen des Erdmaterials durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf deren Kosten zu veranlassen sind und die Baureifmachung durch Abgrabung spätestens am 30.04.2021 fertigzustellen ist. Die Käufer verpflichten sich gegenüber der Verkäuferin, dieser hiefür einen Interessentenbeitrag von € 10.500,-- (Euro zehntausendfünfhundert) binnen 14 (vierzehn) Tagen ab schriftlicher Mitteilung des Baubeginns durch die Verkäuferin an dieselbe durch Banküberweisung zur Zahlung zu bringen.“

und

„TREUHANDVEREINBARUNG

welche am heutigen Tag zwischen:

a) Herrn **Andreas WITZMANN,** geb. 10.05.1987, und Frau **Stefanie WITZMANN**, geb. 17.05.1990, beide wohnhaft in A-3830 Waidhofen an der Thaya, Altwaidhofen 16a, und

b) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya,** A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Treugeber einerseits sowie

c) Herrn Mag. Michael Müllner, öffentlicher Notar in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,

als Treuhänder andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die obengenannten Treugeber bestellen hiermit den öffentlichen Notar Mag. Michael Müllner einseitig unwiderruflich zum Treuhänder und letzterer übernimmt die Treuhandschaft aufgrund des Kaufvertrages zwischen den Treugebern vom heutigen Tage.

Der Treuhänder, welcher hiermit einseitig unwiderruflich mit der grundbücherlichen Durchführung des obgenannten Kaufvertrages beauftragt wird, darf diese erst nach vollständigem Erlag sämtlicher laut Kaufvertrag bei ihm zu erlegenden Beträge vornehmen, ohne dass diese Tatsache dem Grundbuchsgericht nachgewiesen werden muss. Bis dahin können von ihm keine der Verbücherung dienenden Originalurkunden herausverlangt werden.

II.

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Die Treugeber stimmen zu, dass der Notar die beteiligten Kredit- und Finanzinstitute von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) bei Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung entbindet.
3. Eine Auflösung dieses Treuhandverhältnisses ist an die Zustimmung des Notars gebunden.
4. Die Treugeber verzichten hiermit auf einen Rücktritt vom Treuhandauftrag und von dem dieser Treuhandschaft zugrunde liegenden Rechtsfall, ferner auf Widerruf oder Aufhebung der Treuhandschaft, sobald der Notar bereits mit der Erfüllung der Treuhandschaft begonnen hat, bis zur Beendigung der Treuhandschaft. Beginn der Erfüllung der Treuhandschaft ist die erste Verfügungshandlung des Notars über das Treuhandgut oder Teile desselben.
5. Die Treugeber entbinden den Notar - soweit er nach den Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer für notarielle Treuhandschaften vom 20.12.1994 Auskunfts- und Mitteilungspflichten zu erfüllen hat - von der Verschwiegenheitspflicht (§ 37 NO).
6. Die Treugeber erteilen ihr Einverständnis, dass bei Beendigung der Amtstätigkeit des Notars diese Treuhandschaft durch den Substituten, sodann durch den Kanzleinachfolger, in Ermangelung eines solchen durch den von der zuständigen Notariatskammer zu bestimmenden Notar, fortgesetzt und beendet wird.
7. Die Treugeber erteilen ferner ihr Einverständnis, dass diese Treuhandschaft im Treuhandregister des österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, registriert wird und Mitteilungen aus diesem Register an den jeweils die Treuhandschaft durchführenden Notar (Substituten) und an die zuständige Notariatskammer erfolgen können.
8. Berichte des Notars an die Treugeber können an die eingangs angeführten Adressen zugesandt werden, es sei denn, die Parteien hätten eine andere Anschrift nachweislich bekannt gegeben.

III.

Die Parteien wurden vom öffentlichen Notar Mag. Michael Müllner aufgeklärt, dass die Abwicklung dieser Treuhandschaft gemäß den Bestimmungen der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften idF 18.10.2012 (THR 1999) die Verwendung personenbezogener Daten betreffend ihre Person erfordert.

In Kenntnis der Sachlage erteilen die Parteien ausdrücklich die Zustimmung, dass der öffentliche Notar Mag. Michael Müllner und die Notartreuhandbank AG Informationen zu dem

in dieser Treuhandschaft anzulegenden Treuhandkonto bei der Notartreuhandbank AG (nämlich Notar, Kontonummer, Bezeichnung, Währung und Kontosaldo) sowie Namen (Firma), Postanschriften, Email-Adressen, Funktionen bei der Treuhandschaft (Käufer, Verkäufer/Zahlungsempfänger, Finanzierer), Referenzen (zB Aktenzeichen) und ihre Kontonummern zu den in Punkt 38a.5.3, 38a.5.4 und 38a.5.5 THR 1999 genannten Zwecken (Information über Kontobewegungen und Zahlungsempfänger) verwenden und diese Daten sowie allfällige Änderungen dazu allen an dieser Treuhandschaft beteiligten Parteien (Käufer, Verkäufer/Zahlungsempfänger, Finanzierer) mitteilen.

Die Treugeber bestätigen mit Unterfertigung dieses Treuhandauftrages, dass sie über die Zugehörigkeit der Notartreuhandbank AG als anerkanntes Kreditinstitut im Sinne § 109a Abs. 5 NO zu einem Einlagensicherungssystem im Sinne § 37a BWG sowie über die Möglichkeit, nähere Informationen zur Einlagensicherungseinrichtung auf der Website der Notartreuhandbank AG www.notartreuhandbank.at (Überschrift „Gesetzliche Einlagensicherung“) zu erhalten, informiert wurden.

IV.

Die Parteien wurden vom Notar über den Versicherungsschutz dieser Treuhandschaft belehrt.

V.

Die Treugeber ermächtigen den Treuhänder sowie die Notartreuhandbank AG, sämtliche Daten betreffend den Treuhandauftrag und das gegenständliche Anderkonto, einschließlich der Identität der Treugeber (insbesondere auch Name, Geburtsdatum und/ oder Firmenbuchnummer, Adresse, etc.) und sonstiger beteiligter Personen, das Treuhandgut, die Kontodaten (insbesondere auch Kontonummer, Kontostand etc.) und den Treuhandauftrag (insbesondere auch Modalitäten des Treuhandauftrages, Treuhand-bedingungen etc.) im Sinne des Bankwesengesetzes gegenüber der Notartreuhandbank AG, der Notar Treuhand Informationssystem GmbH, den gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtungen, der Österreichischen Notariatskammer und den Gesellschaftern der Notartreuhandbank AG, sowie sonstigen mit der Abwicklung oder Durchführung des gegenständlichen Treuhandauftrages betrauten Personen bekannt zu geben und entbinden den Treuhänder sowie die Notartreuhandbank AG hierzu ausdrücklich vom Bankgeheimnis (§ 38 Abs 2 Z 5 BWG).

VI.

Die Treugeber nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass der Treuhänder und die Notartreuhandbank AG jederzeit berechtigt sind, sämtliche im vorstehenden Punkt genannten Daten, sowie überhaupt sämtliche Daten betreffend den Treuhandauftrag, die Treugeber und das gegenständliche Anderkonto zum Zwecke der Abwicklung und Erfüllung des Treuhandauftrages automationsunterstützt jederzeit an Dritte zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihres Auftrages, zur Wahrung der Interessen der beteiligten Personen (insbesondere der Treugeber) oder zur Wahrung berechtigter öffentlicher Interessen erforderlich oder zweckdienlich ist. Solche Dritte sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Notar Treuhand Informationssystem GmbH, die gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtungen, die Österreichische Notariatskammer und die Gesellschafter der Notartreuhandbank AG.

VII.

Die Treugeber ermächtigen den Treuhänder und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH insbesondere auch in einem Einlagensicherungsfall im Sinne des ESAEG der Notartreuhandbank AG (NTB) zur Geltendmachung und Abwicklung allfälliger Ansprüche und Entschädigungszahlungen gegenüber und/oder mit der für ihre Einlage zuständigen gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung und zur Geltendmachung und Abwicklung allfälliger sonstiger Ansprüche und Entschädigungszahlungen gemäß dem besonderen Einlagensicherungssystem der Notartreuhandbank AG. Zu diesem Zweck stimmen die Treugeber zu, dem Treuhänder sämtliche für die Abwicklung erforderlichen Informationen bereitzustellen und alle erforderlichen und zweckmäßigen Handlungen zu setzen sowie Dokumente in der dafür notwendigen Form zu unterfertigen. Weiters stimmen die Treugeber zu diesem Zwecke zu, dass die Notartreuhandbank AG und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH sämtliche Daten zum gegenständlichen Treuhandauftrag, den Treugebern und dem Anderkonto, insbesondere auch die in den vorstehenden Punkten genannten Daten automationsunterstützt an die zuständige gesetzliche Einlagensicherungseinrichtung sowie an die Gesellschafterbanken der Notartreuhandbank AG, übermitteln. Die Treugeber ermächtigen die Notartreuhandbank AG und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH zu diesem Zwecke sämtliche Daten zum gegenständlichen Treuhandauftrag, den Treugebern und dem Anderkonto, insbesondere auch die in den vorstehenden Punkten genannten Daten der zuständigen gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung und den Gesellschaftern der Notartreuhandbank AG, im Sinne des Bankwesengesetzes bekannt zu geben und entbinden die Notartreuhandbank AG und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH in diesem Sinne vom Bankgeheimnis (§ 38 Abs 2 Z 5 BWG).

VIII.

Die Treugeber erklären, dass weder sie selbst noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklären die Käufer, wirtschaftliche Eigentümer des Treuhandgutes zu sein und erklärt die Verkäuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des kaufvertragsgegenständlichen Objektes zu sein.

IX.

Die Treugeber erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

X.

Änderungen und Ergänzungen dieser Treuhandvereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.“

und

es wird die Zustimmung zu einer möglichen Bauführung durch Herrn Andreas bzw. Frau Stefanie Witzmann, sowie einer von diesen betriebenen Unternehmungen auf dem neu geschaffenen Grundstück Nr. 1340/13, KG Waidhofen an der Thaya, nach allseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages und vor Herstellung der Grundbuchsordnung gegeben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

b) Abgrabung des Grundstücks Nr. 1340/5 und einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1340/9 und Anschüttung auf Grundstück Nr. 1337/1 – Vergabe der Erd-, Transport-, Planier- und Verdichtungsarbeiten

SACHVERHALT:
Im Rahmen des Grundstücksverkaufs an die Firma Hörmann Technik GmbH wurde vereinbart, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Baureifmachung des Grundstücks 1340/5, welches sehr große Niveauunterschiede aufweist, vornimmt. Eine Problemstellung lag in der Verbringung des anfallenden Materials (ca. 10.000-12.000 m^3). Eine Möglichkeit ergab sich durch das gegenüberliegende Grundstück Nr. 1337/1, welches eine sehr große Senke aufweist. Die technische und rechtliche Machbarkeit der Materialverlagerung wurde durch das Bauamt vorgenommen, mit dem Ergebnis, dass dies das Betriebsgrundstück Nr. 1337/1 sogar aufwertet.

Die Fördermöglichkeiten über ECO-Plus für ein Projekt zur Baureifmachung von Betriebsgrundstücken wurden ebenfalls erhoben, mit dem Ergebnis, dass eine 50%ige Direktförderung erzielt werden kann.

Im Sinne der Gleichbehandlung wurde die Möglichkeit zur günstigen Baureifmachung auch Herrn Andreas und Frau Stefanie Witzmann eingeräumt, welche Käufer des neu zu schaffenden Grundstücks Nr. 1340/13 (3.000 m^2 Teilfläche des Grundstücks Nr. 1340/9) sind.

Durch das Bauamt wurde eine Ausschreibung erstellt und 4 regional ansässige Erdbaufirmen zur Anbotslegung eingeladen. Es wurden 3 Angebote abgegeben. Nach rechnerischer Prüfung ergibt sich folgende Reihung:

Nr.	Firma	Angebot netto	Angebot brutto	Prozent
1.	Johann Neuwirth GesmbH Bahnhofstraße 36 3830 Waidhofen an der Thaya	81.140,00	97.368,00	100,00
2.	Litschauer Gerhard Arnolz 28 3834 Pfaffenschlag	86.080,00	103.296,00	106,09
3.	Polt GmbH Europastraße 13 3902 Vitis	93.460,00	112.152,00	115,18

Nachlässe werden keine gewährt. Durch die Firma Neuwirth wird ein Skonto von 3% bei einem Zahlungsziel von 14 Tagen zugesichert.

Für die Stadtgemeinde stellen sich die Ein- und Ausgaben beim Projekt „Baureifmachung Betriebsgebiet-Ost“ wie folgt dar:

Verkauf des Grundstücks 1340/5 an Fa. Hörmann (4.948 m²) und Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks 1340/9 an Fa. Witzmann (3.000 m²) , KG 21194 Waidhofen an der Thaya	**Einnahmen** Stadtgemeinde (budgetwirksam)		**Ausgaben** Stadtgemeinde (budgetwirksam)	
Hörmann: Kaufpreis pro Quadratmeter EUR 11,00	EUR	54.428,00	EUR	-
Witzmann: Kaufpreis pro Quadratmeter EUR 11,00	EUR	33.000,00	EUR	-
Hörmann: Ergänzungsabgabe zur Aufschließungsabgabe	EUR	19.338,35	EUR	-
Hörmann: Refundierung EA über Wirtschaftsförderung (100 %)	EUR	-	EUR	19.338,35
Witzmann: Aufschließungsabgabe (für 3.000 m2)	EUR	30.809,39	EUR	-
Witzmann: Refundierung 1/3 der Aufschließungsabgabe über Wirtschaftsförderung	EUR	-	EUR	10.269,80
Bereits erbrachte Kosten für Bodenerkundungsmaßnahmen	EUR	-	EUR	5.701,20
Verfahrenskosten (lt. Kostenschätzung Reißmüller vom 29.09.2020)	EUR	-	EUR	2.460,00
Kosten für Erdarbeiten (lt. Anbot Fa. Neuwirth vom 21.09.2020, inkl. 3% Skonto), darin enthalten EUR 7.320,- für Bodenuntersuchungsmaßnahmen	EUR	-	EUR	94.446,96
Förderung ECO-Plus (50% der Kosten für die Baureifmachung = Verfahrenskosten und Kosten für Erdarbeiten und Bodenuntersuchungen)	EUR	48.453,48	EUR	-
Hörmann: Interessentenbeitrag für die Baureifmachung pro Quadratmeter EUR 6,00	EUR	29.688,00	EUR	-
Witzmann: Interessentenbeitrag für die Baureifmachung pro Quadratmeter EUR 3,50	EUR	10.500,00	EUR	-
Summe	**EUR**	**226.217,22**	**EUR**	**132.216,31**

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma Johann Neuwirth GesmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 36, vom 21.09.2020 mit einer Angebotssumme von EUR 97.368,00 incl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwerteverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Die vor angeführten Ein- und Ausgaben waren im Voranschlag nicht berücksichtigt. Die zu vergebenden Erd-, Transport-, Planier- und Verdichtungsarbeiten stellen somit außerplanmäßige Ausgaben dar

Haushaltsdaten:
VA 2020: Haushaltsstelle 1/840000-728000 (Grundbesitz, Sonstige Ausgaben) EUR 200,00
gebucht bis: 02.10.2020 EUR 5.701,20 (außerplanmäßige Ausgaben für Bodenerkundungsmaßnahmen lt. GR-Beschluss vom 10.06.2020, Pkt. 7aa der Tagesordnung)
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt über die außerplanmäßigen Einnahmen auf dem Haushaltskonto 6/840000-001200 (Grundbesitz, Verkaufserlöse)

für den Verkauf des Gst. Nr. 1340/5 an Hörmann	EUR	54.428,00
für den Verkauf der Teilfläche Gst. Nr. 1340/9 an Witzmann	EUR	33.000,00

und dem Haushaltskonto 6/840000-850000 (Grundbesitz, Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern (einmalig))

Interessentenbeitrag für Baureifmachung „Hörmann“	EUR	29.688,00
Interessentenbeitrag für Baureifmachung „Witzmann“	EUR	10.500,00
Gesamt	**EUR**	**127.616,00**

wobei die Interessentenbeiträge von Haushaltskonto 6/840000-850000 (Grundbesitz, Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern (einmalig)) zu 100 % zur Bedeckung heranzuziehen sind und der Restbetrag über das Haushaltskonto 6/840000-001200 (Grundbesitz, Verkaufserlöse).

ERGÄNZTER SACHVERHALT:
Auf die Frage von StR LR Gottfried WALDHÄUSL, dass ihm keine außerplanmäßigen Einnahmen bekannt seien, erklärt StA.Dir. Mag. Rudolf POLT, dass man auf dem Konto 6/840000-001200 (Grundbesitz, Verkaufserlöse) keine außerplanmäßigen Einnahmen habe, die zu einer Bedeckung herangezogen werden könnten. StA.Dir. Mag. Rudolf POLT schlägt die Bedeckung vom Konto 6/840200+001200/000 (Liegenschaften Betriebsgebiet Nord-West (RLH, Dr. Frasl u. Betriebsansiedelung VTW GmbH); Unbebaute Grundstücke) EUR 565.000,00 vor, da dort tatsächliche Einnahmen vorhanden sind.

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die **Erd-, Transport-, Planier- und Verdichtungsarbeiten** für die Abgrabung des Grundstücks Nr. 1340/5 sowie Abgrabung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1340/9 und Anschüttung auf Grundstück Nr. 1337/1, an die Firma **Johann Neuwirth GesmbH,** 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 36, auf Grund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 21.09.2020 mit einer Angebotssumme von

EUR 97.368,00

incl. USt. vergeben. Diese **außerplanmäßige Ausgabe** wird genehmigt und über die außerplanmäßigen Einnahmen auf dem Haushaltskonto 6/840000-001200 (Grundbesitz, Verkaufserlöse)

für den Verkauf des Gst. Nr. 1340/5 an Hörmann	EUR	54.428,00
für den Verkauf der Teilfläche Gst. Nr. 1340/9 an Witzmann	EUR	33.000,00

und dem Haushaltskonto 6/840000-850000 (Grundbesitz, Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern (einmalig))

Interessentenbeitrag für Baureifmachung „Hörmann“	EUR	29.688,00
Interessentenbeitrag für Baureifmachung „Witzmann“	EUR	10.500,00
Gesamt	**EUR**	**127.616,00**

wobei die Interessentenbeiträge von Haushaltskonto 6/840000-850000 (Grundbesitz, Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern (einmalig)) zu 100 % zur Bedeckung heranzuziehen sind und der Restbetrag über das Haushaltskonto 6/840000-001200 (Grundbesitz, Verkaufserlöse).

GEGENANTRAG des **StR LR Gottfried WALDHÄUSL**:

Die Bedeckung erfolgt aus der Haushaltsstelle 6/840200+001200/000 (Liegenschaften Betriebsgebiet Nord-West (RLH, Dr. Frasl u. Betriebsansiedelung VTW GmbH); Unbebaute Grundstücke) EUR 565.000,00. Eventuelle Einnahmen aus Liegenschaftsverkäufen sollen bis zu dem für die Bedeckung verwendeten Betrag einer Rücklage zugeführt werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES StR LR Gottfried WALDHÄUSL:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Gegen den Antrag stimmen 26 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates abgelehnt und der Gegenantrag des StR LR Gottfried WALDHÄUSL angenommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat
öffentlicher Teil
20.10.2020

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Kindergärten - Refundierung des Elternbeitrages „Spiel- und Fördermaterial“

SACHVERHALT:
Die Beiträge für die Anschaffung des Spiel- und Fördermaterials für die Kindergartenkinder werden während eines Kindergartenjahres den Eltern zwei Mal vorgeschrieben. Die Abbuchung erfolgt demnach einmal im Monat Oktober für den Zeitraum September bis Dezember und einmal im Monat Februar für den Zeitraum Jänner bis Juni.

Dies wurde auch im vergangenen Kindergartenjahr 2019/2020 so durchgeführt.

Durch die COVID-19 Maßnahmen der Bundesregierung kam es jedoch von Montag, den 16.03.2020 bis Freitag, den 15.05.2020 zum Lockdown auch im Bereich der Kindergärten. Es wurde nur ein Minimalbetrieb für jene Kinder deren Eltern aus beruflichen Gründen (Tätigkeiten im Gesundheitswesen und als Systemerhalter) unabkömmlich waren und arbeiten mussten angeboten. Während des Lockdowns waren wöchentlich in den Kindergärten zwischen 0 bis max. 5 Kinder in Betreuung. Ab Montag, den 18.05.2020 kam es wieder zu Lockerungen und ab diesem Zeitpunkt auch wieder zu einem kontinuierlichen Anstieg der Betreuungszahlen.

Der Elternbeitrag wurde wie in jedem Kindergartenjahr im Februar 2020, also noch vor dem Lockdown, für den gesamten Zeitraum Jänner 2020 bis Juni 2020 abgebucht.

Für den Zeitraum des Lockdowns, das sind umgerechnet 2 Monate, soll der Beitrag für die Anschaffung des Spiel- und Fördermaterials an alle Eltern refundiert werden, auch an jene die gezwungener Maßen die Kinderbetreuung in dieser Zeit in Anspruch nehmen mussten.

Die Höhe der Rückerstattung für den jeweiligen Kindergarten stellt sich wie folgt dar:

Rückerstattung für 2 Monate für alle Eltern (Lockdown: 16.03.2020 bis 15.05.2020):

Kindergarten 1:	€ 868,00/Monat	x 2 Monate =	**€ 1.736,00**
Kindergarten 2:	€ 1.033,00/Monat	x 2 Monate =	**€ 2.066,00**
Kindergarten 3:	€ 193,00/Monat	x 2 Monate =	**€ 386,00**

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für den Zeitraum des Lockdowns 16.03.2020 bis 15.05.2020 (= 2 Monate), wird der Beitrag für die Anschaffung des Spiel- und Fördermaterials an alle Eltern refundiert, auch an jene die gezwungener Maßen die Kinderbetreuung in dieser Zeit in Anspruch nehmen mussten.

Die Höhe der Rückerstattung für den jeweiligen Kindergarten beläuft sich wie folgt:

Kindergarten 1:	€ 868,00/Monat	x 2 Monate =	**€ 1.736,00**
Kindergarten 2:	€ 1.033,00/Monat	x 2 Monate =	**€ 2.066,00**
Kindergarten 3:	€ 193,00/Monat	x 2 Monate =	**€ 386,00**

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat
öffentlicher Teil
20.10.2020

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Heizkostenzuschuss 2020 - 2021

SACHVERHALT:
Seit nunmehr 2003 unterstützt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Stiftung Bürgerspital) sozial bedürftige WaidhofnerInnen mit der zusätzlichen Gewährung eines Heizkostenzuschusses parallel zu dem des Amtes der NÖ Landesregierung. Dieser Zuschuss stellt eine erhebliche finanzielle Unterstützung im Kampf um die stetig steigenden Heizkosten dar.

Im Prüfbericht des Amtes der NÖ Landesregierung, IVW3-STF-1220201/006-2005 vom 23.02.2006, haben die Revisionsorgane empfohlen, Möglichkeiten zur Erbringung von Stiftungsleistungen zu prüfen.

Die Stiftungsleistungen sollen auf ortsübliche Weise (Stadtnachrichten) bekannt gegeben werden.

Der Zweck der Stiftung laut § 3 des Stiftungsbriefes besteht darin, unverschuldet in Not geratene, bedürftige oder behinderte Menschen, in Form von nichtrückzahlbaren Beihilfen zu unterstützen.

Ab dem Jahr 2003 wurden folgende Heizkostenzuschüsse an Waidhofner BürgerInnen gewährt:

Jahr	Personen	Höhe der Einzelförderung	Gesamtbetrag
2019/2020	115	EUR 75,00	EUR 8.625,00
2018/2019	111	EUR 75,00	EUR 8.325,00
2017/2018	113	EUR 75,00	EUR 8.475,00
2015/2016	131	EUR 75,00	EUR 9.825,00
2014/2015	129	EUR 75,00	EUR 9.675,00
2013/2014	128	EUR 75,00	EUR 9.600,00
2012/2013	123	EUR 75,00	EUR 9.225,00
2011/2012	125	EUR 75,00	EUR 9.375,00
2010/2011	126	EUR 75,00	EUR 9.450,00
2008/2009	155	EUR 100,00	EUR 15.500,00
2007/2008	147	EUR 100,00	EUR 14.700,00
2006/2007	141	EUR 100,00	EUR 14.100,00
2005/2006	143	EUR 75,00	EUR 10.725,00
2004/2005	99	EUR 60,00	EUR 5.940,00

2003/2004	48	EUR 30,00	EUR 1.440,00

Es ist für diese Heizsaison mit 110 bis 130 Anträgen zu rechnen.

Laut Prüfprotokoll vom 8. November 2017, AZ. IVW3-STF-1220201/019-2017 wurde mitgeteilt, dass in den Rechnungsjahren 2014 und 2016 mehr an Stiftungsleistungen ausbezahlt als Überschüsse erzielt wurden. Seitens des Verwaltungs- und Vertretungsorgans der Stiftung ist sicherzustellen, dass für Stiftungsleistungen nur die Reinerträgnisse aus dem „Stammvermögen-Grundbesitz“ zur Verfügung stehen (Erträgnisse = Überschüsse der erzielten Einnahmen über die erforderlichen Aufwendungen). Die Erträgnisse aus der Vermietung des Stiftungshauses Schadekgasse 70 sind weiterhin als Rücklage (Werterhaltungsrücklage) zu hinterlegen und nicht für Stiftungsleistungen heranzuziehen.

Laut den Rechnungsabschlüssen von 2014 bis 2019 wurden folgende Erträge und Aufwendungen aus dem „Stammvermögen-Grundbesitz“ ermittelt:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Abgang	Überschuss
2014	EUR 24.192,69	EUR 31.795,46	EUR 7.602,77	
2015	EUR 28.724,61	EUR 29.636,59	EUR 911,98	
2016	EUR 17.878,96	EUR 23.884,23	EUR 6.005,27	
2017	EUR 13.451,57	EUR 16.818,11	EUR 3.366,54	
2018	EUR 29.997,72	EUR 34.126,22	EUR 4.128,50	
2019	EUR 32.701,75	EUR 24.968,62		EUR 7.733,13

Die allgemeinen Richtlinien des Landes Niederösterreich werden für die Berechnung bzw. Gewährung des Heizkostenzuschusses 2020 – 2021 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vollinhaltlich angewandt.

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für die Heizperiode 2010/2021 wird ein Heizkostenzuschuss in Höhe von

EUR 75,00

festgelegt

und

die allgemeinen Richtlinien des Landes Niederösterreich werden für die Berechnung bzw. Gewährung des Heizkostenzuschusses 2020 – 2021 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vollinhaltlich angewandt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Raumordnungsprogramm 2000, Freigabe der Aufschließungszone BW-A7

SACHVERHALT:
Mit Beschluss des Gemeinderats vom 09.12.2013, Punkt 9 der Tagesordnung, wurde das örtliche Raumordnungsprogramm 2000, 12. Änderung, Änderungsfälle 1-5 und 7-12, abgeändert.

Gemäß der erlassenen Verordnung lauten die Voraussetzungen für die Freigabe der Aufschließungszone Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone BW-A7 in der KG Waidhofen an der Thaya (Teilfläche des Grundstücks Nr. 473/4) wie folgt:

„Herstellung der Hochwassersicherheit des Standorts entsprechend dem Projekt „Hochwasserschutz Deutsche Thaya im Stadtgebiet“ (vgl. IUP Ziviltechniker-GMBH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Projekt Nr. P 517/11)“

Um eine gesamtheitliche Bebauung der Aufschließungszone BW-A7 sowie der umliegenden als Bauland-Wohngebiet gewidmeten Grundstücke bzw. Flächen zu ermöglichen, soll die Aufschließungszone zur Bebauung freigegeben werden.

Freigabebedingungen erfüllt:
Die Voraussetzungen zur Freigabe sind aufgrund der folgenden Umstände erfüllt:

Das Projekt "Hochwasserschutz Deutsche Thaya im Stadtgebiet" (vgl. Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker-GMBH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Projekt Nr. P 517/11) wurde gemäß dem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya (Überprüfungsbescheid WTW2-WA-117/004 vom 09.03.2020) sowie der Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH (Mail von DI Franz Lehner, vom 01.10.2020) im Wesentlichen projekts- und bescheidgemäß ausgeführt.

Somit wird den Bestimmungen des §16 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 entsprochen.

Der §16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 lautet wie folgt:
„Die Freigabe erfolgt durch Verordnung des Gemeinderates nach Erfüllung der festgelegten Freigabevoraussetzungen. Die Freigabe von Teilen einer Aufschließungszone ist zulässig, wenn die jeweils festgelegten Freigabevoraussetzungen für diesen Bereich erfüllt sind, der Gemeinde keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Grundausstattung erwachsen und die ordnungsgemäße Bebauungsmöglichkeit der verbleibenden Restfläche gesichert bleibt.“

Die Freigabebedingungen der Aufschließungszone BW-A7 werden auf Basis der vorliegenden Unterlagen (Überprüfungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an

der Thaya und Bestätigung durch die Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH) **als erfüllt erachtet. Die Freigabe der Aufschließungszone BW-A7 kann somit erfolgen.**

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgende Verordnung zur Freigabe der Aufschließungszone Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone BW-A7 in der KG Waidhofen an der Thaya beschlossen:

„STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

FREIGABE DER AUFSCHLIESSUNGSZONE BW-A7

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in seiner Sitzung vom ……. folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

§1

Gemäß §16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, in der geltenden Fassung, wird die im Flächenwidmungsplan für eine Teilfläche des Grundstücks Grstnr. 473/4, KG Waidhofen an der Thaya, festgelegte Bauland Wohngebiet-Aufschließungszone 7 (BW-A7) zur Bebauung freigegeben.

§2

Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone BW-A7 lauten:

„Herstellung der Hochwassersicherheit des Standorts entsprechend dem Projekt "Hochwasserschutz Deutsche Thaya im Stadtgebiet" (vgl. IUP Ziviltechniker-GMBH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Projekt Nr. P 517/11)“

Die Voraussetzungen zur Freigabe sind erfüllt.

§3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF., nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Sportsubventionen
a) Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:
Es liegt ein Subventionsansuchen des Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schwabengasse 26 vom 31. August 2020, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 01. September 2020, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Ansuchen um Subventionierung 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für die langjährige Unterstützung unseres Vereines durch die Stadtgemeinde bedanken wir uns sehr herzlich. Diese Unterstützung ist ein wesentlicher Beitrag zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes.

Die Meisterschaft 2019/20 wurde im Frühjahr abgebrochen und mit diesem Stand bewertet. Die Mannschaft von Waidhofen an der Thaya erreichte dabei den 4. Platz.

Für die Spielsaison 2020/21 ist wieder die Teilnahme an der Vereinsmeisterschaft in der Waldviertler Liga vorgesehen.

Obwohl die Fahrtkosten zu den Auswärtsspielen zur Gänze von den Spielern getragen werden, fallen zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes hohe Kosten an.
Wir ersuchen die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya daher wieder um finanzielle Unterstützung für 2020.

Bankverbindung: IBAN AT11 2027 2083 0000 9704
BIC SPZWAT21XXX

Besten Dank für Ihr Verständnis und für die weitere Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Gottfried Eggenhofer

Kassier“

Bisherige Subventionen:

2017	2018	2019
EUR 330,00	EUR 330,00	EUR 330,00

Haushaltsdaten:
VA 2020: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 30.000,00
gebucht bis: 30.09.2020 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 01.10.2020 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schwabengasse 26** wird für das **Jahr 2020** eine Subvention in Höhe von

EUR 330,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Sportsubventionen
b) Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:
Es liegt ein Subventionsansuchen der Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Badgasse 7 vom 28. August 2020 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingelangt 31. August 2020, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Subvention

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Jäger- und Schützengilde hat heuer, wie vielen andere Vereine, massive finanzielle Einbußen, da wir fast keine Veranstaltungen abhalten durften.

Trotz der geänderten Situation haben unsere Schützen weiter hart trainiert. Der Erfolg für die Gilde und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya kann sich mit einigen Landesmeistertitel und Landesmeisterschaftsmedaillen sehen lassen.

Aus diesem Grund ersuche ich Sie um eine finanzielle Unterstützung.

Mit der Bitte auf eine positive Erledigung verbleibe ich

Hochachtungsvoll

Leopold Danzinger“

Bisherige Subventionen:

2017	2018	2019
EUR 670,00	EUR 670,00	EUR 670,00

Haushaltsdaten:
VA 2020: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 30.000,00
gebucht bis: 30.09.2020 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 330,00

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 01.10.2020 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der **Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Badgasse 7** wird für das **Jahr 2020** eine Subvention in Höhe von

EUR 670,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Sportsubventionen
c) Österreichische Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:
Es liegt ein Subventionsansuchen der Österreichischen Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Perneggstraße 11 vom 25. März 2020, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 27.März 2020, bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf. Darin heißt es wie folgt:

„Betrifft: Subvention SPORTUNION Waidhofen an der Thaya

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister,

im Namen der Sportunion Waidhofen an der Thaya erlaube ich mir, um die alljährliche Subvention für unseren Verein anzusuchen.

Unser Verein betreut in 5 Sektionen Kinder, Jugendliche sowie Frauen und Männer bis ins hohe Alter.

Unsere Mitgliederzahl beträgt derzeit 752 (davon 680 aktive und 72 unterstützende Mitglieder).

Für weitere Anfragen und Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sportunion Waidhofen an der Thaya Mag. Hannes Wittmann

Beilage: Jahresberichte 2019/20“

Bisherige Subventionen:

2017	2018	2019
EUR 5.360,00	EUR 5.360,00	EUR 6.500,00

Haushaltsdaten:
VA 2020: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 30.000,00
gebucht bis: 30.09.2020 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.000,00

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 01.10.2020 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **Österreichischen Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya,** 3830 Waidhofen an der Thaya, Perneggstraße 11 wird für das **Jahr 2020** eine Subvention in Höhe von

EUR 6.500,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Sportsubventionen
d) SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:
Es liegt ein Subventionsansuchen des SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayastraße 7 vom April 2020, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 18. Mai 2020, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Subventionsansuchen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich möchte mich auch an dieser Stelle einmal herzlich bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für die Unterstützung im Jahr 2019 bedanken. Ohne diese wäre es uns nicht möglich gewesen, unser aufwendiges Projekt „Tribünensanierung“ umzusetzen.

Aber auch heuer steht uns wieder ein intensives und arbeitsreiches Jahr bevor, weshalb ich um bestmögliche Unterstützung aus den Mitteln der Sportförderung ansuche. Leider ist dieses Jahr aufgrund der derzeitigen Situation (Corona-Pandemie) von viel Ungewissheit geprägt, was uns jedoch nicht untätig sein lässt. Obwohl wir gezwungen sind, den Spielbetrieb im Nachwuchs komplett auszusetzen sowie im Erwachsenen-Bereich auf Heimtraining umzustellen, bleiben unsere laufenden Kosten (Abgaben, Müllgebühren, Versicherungen, Kredit für Tribünenumbau, Instandhaltungskosten, weitere laufende Kosten usw.) bestehen, welche bisher aus den Einnahmen bei den Heimspielen gedeckt waren.

Aufgrund der Tatsache, dass unsere Plätze bis in den Sommer hin gesperrt bleiben, haben wir die erst für nächstes Jahr geplanten Sanierungsmaßnahmen vorgezogen. Es wurden beide Plätze vertikutiert, aerifiziert, gedüngt und nachbesät, damit sie sich in der spielfreien Zeit bestens erholen können.

Wir haben uns außerdem im Vorjahr mit einer eigenen Projektgruppe intensiv damit beschäftigt, wie wir unseren Verein noch besser aufstellen, attraktiver präsentieren und die Regionalität noch mehr in den Vordergrund rücken. Es wurden hierbei keine Mühen gescheut, eigene Fragebögen versandt und ausgewertet und das Ergebnis dem Vorstand im Stadthotel präsentiert sowie im Anschluss diskutiert. Hier soll in weiterer Folge eine noch intensivere Öffnung des Vereins und eine bessere Öffentlichkeitswirksamkeit entstehen.

Unser Ziel ist es, die Anzahl der derzeit rund 80 Nachwuchsspielerinnen und –spieler zur erhöhen, um in Zukunft noch mehr Spieler aus dem eigenen Nachwuchs an die Kampfmannschaft und U23 heranzuführen. Hierzu bedarf es gut ausgebildeter, lernwilliger Nachwuchstrainer. Dass wir diese haben, zeigt die Tatsache, dass sich diese in der spielfreien Zeit bei

Online-Kursen weitere Inputs geholt haben. Wir wollen natürlich die Krise auch als Chance nutzen und bei den Eltern das Bewusstsein schärfen, wie wertvoll es ist, seine Kinder bei den fußballerischen Trainings-Spieleinheiten gut betreut wissen.

Unser Sportverein steht Sponsoren-technisch zum Glück auf „breiten Beinen“, was jedoch noch nicht erahnen lässt, welche Auswirkungen die „Corona-Krise“ auf unser Budget haben wird. Sollte es hier zu etwaigen Einbußen kommen, ist es umso wichtiger, sich auf starke Partner – wie es die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya immer war – verlassen zu können.

Natürlich verspreche ich, dass wir mit den uns zur Verfügung gestellten Fördermitteln sorgsam und gewissenhaft umgehen werden, und bedanke mich bereits jetzt für eure Unterstützung.

In der Hoffnung, dass wir sobald wie möglich wieder unseren gewohnten Spielbetrieb aufnehmen können, und auf ein persönliches Wiedersehen am Fußballplatz verbleibe ich

mit sportlichen Gruß

für den SV Sparkasse Waidhofen/Thaya

Andreas Hanisch
Obmann“

Bisherige Subventionen:

2017	2018	2019
EUR 10.500,00 und EUR 1.000,00 (Rasentraktor)	EUR 10.500,00	EUR 12.000,00 und EUR 10.000,00 (Tribünensanierung)

Haushaltsdaten:
VA 2020: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 30.000,00
gebucht bis: 30.09.2020 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 7.500,00

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 01.10.2020 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayastraße 7** wird für das **Jahr 2020** eine Subvention in Höhe von

EUR 12.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen - Verpachtung des Kleingartens Nr. 2 in der Brunnerstraße

SACHVERHALT:
Frau Claudia Valenta, 3830 Waidhofen an der Thaya, Anton Pellet-Straße 2/1, hat seit 2011 den Kleingarten Nr. 2 in der Brunnerstraße gepachtet. Im Juli 2019 hat Frau Valenta das Pachtverhältnis gekündigt.

Seit Dezember 2019 hat Herr Gottfried Fasching, 3830 Waidhofen an der Thaya, Andreas Schrembser-Straße 41, Interesse an einem Kleingarten angemeldet.

Durch die Rückgabe des Gartens von Frau Valenta kann der Garten Nr. 2 an Herrn Fasching verpachtet werden. Herr Fasching hat den Garten Nr. 2 im September 2020 besichtigt und wünscht diesen, mit Beginn des neuen Pachtjahres (01.04.2021), zu pachten.

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der **Kleingarten Nr. 2** im Bereich der **Brunnerstraße**, im Ausmaß von 22 x 20 m (440 m²), welcher Teil des Grundstückes Nr. 1044/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya ist, wird an **Herrn Gottfried Fasching**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Andreas Schrembser-Straße 41, unter Abschluss des nachstehenden Pachtvertrages, verpachtet:

„„PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, als Verpächterin einerseits und Herr Gottfried Fasching, 3830 Waidhofen an der Thaya, Andreas Schrembser – Straße 41, nachfolgend kurz Pächter genannt, andererseits.

1. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist Alleineigentümerin des Grundstückes Nr. 1044/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya.

2. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat das vorgenannte Grundstück Nr. 1044/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, in 8 Kleingärten mit unterschiedlichem Ausmaß in der einheitlichen Breite von 22 m unterteilt.

3. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpachtet und **Herr Gottfried Fasching wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Andreas Schrembser –Straße 41**, pachtet den im Plan mit der **Nr. 2** bezeichneten Kleingarten im Ausmaß von 22 x 20 m, das sind daher insgesamt **440 m².**

4. Das Pachtverhältnis beginnt **vom 01. April 2021 und wird bis zum 31. März 2022** abgeschlossen. Das Pachtverhältnis verlängert sich jeweils auf ein weiteres Jahr, wenn nicht die Kündigung des Pachtvertrages jeweils zum 31. März oder 30. November jeden Jahres bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgt.
   Das Pachtjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

5. Der jährliche Pachtzins zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 10%) wird im Nachhinein am Ende eines Pachtjahres, d.h. jeweils am 31. März jeden Jahres (erstmals zum Ende des Pachtjahres 2021) dem Pächter vorgeschrieben und ist innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Vorschreibung an die Verpächterin zu bezahlen. Es ergibt sich somit derzeit für diesen Kleingarten ein **Pachtzins von EUR 66,99** incl. USt. (excl. Wasserbenützungsgebühr).
   Der Pachtzins ist wertgesichert. Als Wertsicherungsfaktor vereinbaren die Parteien den Verbraucherpreisindex 2000, herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien, wobei als erste Wertänderungsgrenze der Verbraucherpreisindex vom Dezember 2019 mit einem Wert von 144,9 angesehen wird. Eine Wertänderung bis zu 5 % bleibt unberücksichtigt. Sobald diese 5 %-Grenze erreicht ist, ist sie voll auf den Pachtzins anzurechnen.

6. Der Pächter ist nicht berechtigt, eine Minderung des Pachtzins zu begehren, wenn der Ertrag des Kleingartens durch Elementarereignisse, welcher Art auch immer, gemindert wird oder zur Gänze ausfällt.

7. Der Pächter verpflichtet sich, das Pachtobjekt als Garten sorgfältig zu bewirtschaften und den Boden in ordentlichem Zustand zu erhalten. Eine andere als landwirtschaftliche Nutzung ist nicht gestattet.

8. Der Pächter verpflichtet sich, bei Auflösung des Pachtverhältnisses das Pachtobjekt in gepflegtem Zustand (entfernen von Müll, alten Gartenmöbeln und Gartendekorationen) zu übergeben.

9. Wenn der Pächter den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt, insbesondere den Kleingarten nicht sorgfältig bewirtschaftet oder den Boden verschlechtert oder mit der Zahlung des Pachtzins trotz Mahnung im Verzug bleibt, ist die Verpächterin berechtigt, das Pachtverhältnis mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären. Dies ist auch der Fall, wenn die Verpächterin das Pachtobjekt aus welchen Gründen immer für andere als landwirtschaftliche Nutzungen benötigt. Die Auflösungserklärung ist dem Pächter schriftlich bekannt zu geben.

10. Eine Unterverpachtung ist dem Pächter nicht gestattet.

11. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Pächter.

12. Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

13. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

14. Für die in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die Bestimmungen des Kleingartengesetzes vom 16. Dezember 1958, BGBl. 6/1959 i.d.g.F.

Das Original dieses Vertrages erhält die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Der Pächter erhält eine Kopie davon.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat
öffentlicher Teil
20.10.2020

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Aufforstung der Waldgebiete im Besitz der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
a) Waldbesitz Gemeindewald

SACHVERHALT:
Im Ausschuss für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserbau am 08.07.2020 wurde eine Erstinformation zu den geplanten Aufforstungsarbeiten (Pflanzung) samt Forstpflanzen (Baumarten) vorgestellt und berichtet. Im Zuge dieses Ausschusstermins wurde vereinbart, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Erhebung dem Ausschuss zur Beratung und eventuellen Antragstellung vorgelegt wird.

Nach Rücksprache am 23.09.2020 mit dem Vorsitzenden des Ausschusses Herrn StR LR Gottfried Waldhäusl wurde die entsprechende Informationseinholung zu Pflanzungsarbeiten für eine Aufforstung der Waldgebieten veranlasst.

Die Firma Maschinenring Waldviertel Nord, die Firma CPL Weinberger und die Firma Schmalzbauer & Romann GmbH wurden um eine allgemeine Preisauskunft, mit einer Preissicherung bis Ende März 2021, gebeten.

Die **Firma Maschinenring Waldviertel Nord** hat per Mail mit 30.09.2020 folgende Preisauskunft gegeben:

Kostenschätzung Aufforstung vom 29.06.2020 mit neuer Gültigkeit bis 31.12.2020		
Möglicher Einsatzzeitraum: 30.09.2020 bis 31.03.2021		
Pflanzung mit Erdbohrer:		
1 Stunde pro Mann incl. 20% USt	EUR 42,00	
Pflanzung mit Wiedehopfhaue		
1 Stunde pro Mann incl. 20% USt	EUR 36,00	
Im Zuge dieser Pflanzungsarbeiten können folgende Baumarten angeboten werden:		
Zum Pflanzenpreis wurde angemerkt: Nur solange der Vorrat reicht.		
Abgabemenge im Bund zu	**ab 100 Stück EUR incl. 13% USt**	**ab 1000 Stück EUR incl. 13% USt**
Fichte, Größe 25/50 cm	EUR 0,67	EUR 0,61
Lärche, Größe 25/50 cm	EUR 0,77	EUR 0,70
Douglasie, Größe 25/50 cm	EUR 1,03	EUR 0,89
Rotbuche, Größe 30/50 cm	EUR 1,14	EUR 0,95

Die **Firma Firma CPL Weinberger** hat per Mail mit 30.09.2020 folgende Preisauskunft gegeben:

Preisauskunft gültig bis 31.03.2021 unter Vorbehalt von Covid-19 Maßnahmen			
Pflanzungen werden auf Stückbasis verrechnet			
Pflanzung mit Erdbohrer bei normaler Bodenbeschaffenheit			
1 Stück incl. 20% USt	EUR 0,90		
Pflanzungen auf Hanglage, Steillage oder abnormal steinig sind separat zu vereinbaren.			
Im Zuge dieser Pflanzungsarbeiten können folgende Baumarten angeboten werden:			
Zum Pflanzenpreis wurde zusätzlich angemerkt: Nur solange der Vorrat reicht.			
Abgabemengen im Ballen zu	**1 Stück EUR incl. 13% USt**	**ab 500 Stück EUR incl. 13% USt**	**ab 1000 Stück EUR incl.13% USt**
Fichte, Größe 36+ cm	EUR 1,06	EUR 1,01	EUR 0,96
Lärche, Größe in cm 36+ cm	EUR 1,30	EUR 1,23	EUR 1,18
Douglasie, Größe 36+ cm	EUR 1,53	EUR 1,45	EUR 1,38
Rotbuche, Größe 51+ cm	EUR 1,44	EUR 1,37	EUR 1,29

Die Firma Schmalzbauer & Romann GmbH hat per Mail mit 02.10.2020 folgende Preisauskunft gegeben:

Preisauskunft ohne Gültigkeitsdauer,		
Im Zuge der Information wurde die Leistung Bodenbegutachtung angeboten jedoch ohne Preisinformation		
Pflanzung mit Erdbohrer:		
1 Stunde pro Mann incl. 20% USt	EUR 32,40	
Pflanzung normale Stunde (Wiedehopfhaue oder Lochbohrer):		
1 Stunde pro Frau inkl. 20% USt	EUR 26,40	
1 Stunde pro Mann incl. 20% USt	EUR 28,80	
Pflanzung mit Erdbohrer		
Abgabeart wurzelnackt	**1 Stück EUR incl.13% USt**	keine weiteren Stückzahlinformationen im Angebot
Fichte, Größe 30/60 cm	EUR 0,67	
Lärche, Größe 30/60 cm	EUR 0,81	
Douglasie, Größe 50/80 cm	EUR 1,06	
Rotbuche, Größe 50/80 cm	EUR 1,22	

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung sind die Preisauskünfte als marktgerecht anzusehen.

Ein direktvergleich zwischen den verschiedenen Anbietern ist aufgrund der verschiedenen Angebotsarten (Stundensatzbasis, Stückzahlbasis), verschiedenen Pflanzenziehformen (wurzelnackt, Ballen) und verschiedenen Pflanzengrößen leider nicht möglich.

In den letzten 10 Jahren wurden keine Aufforstungsarbeiten in den Waldgebieten des Gemeindewaldes und der Stiftung Bürgerspital durchgeführt und es ist höchste Zeit den Wiederaufforstungsmaßnahmen nachzukommen. Grundsätzlich ist jetzt der ideale Zeitpunkt mit den Aufforstungsmaßnahmen zu beginnen, da durch die Wetterbedingungen im Jahr 2020, viel Niederschlag, ideale Voraussetzungen für die Pflanzung und das Anwurzeln der Bäume vorherrschen.

Um die laufenden Kosten für geplanten Aufforstungsmaßnahmen im Forstgebieten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in Zukunft so gering wie möglich zu halten, ist geplant vor Vergabe von konkreten Aufforstungsaufträgen eine Besichtigung der entsprechenden Waldgebiete mit einem Forstsachverständigen durchzuführen. Im Zuge dieser fachlichen Beratung soll die Bodenbeschaffenheit geprüft werden, um eine passende Auswahl an nachhaltige Baumarten zu erhalten.

Sobald diese Information vorliegt werden bei den obigen Firmen konkrete Angebote zum jeweiligen Waldabschnitt eingeholt und es soll unter Berücksichtigung, der raschen Umsetzung und der Preissicherung, der jeweils günstigste Anbieter bevorzugt werden.

Diese Vorgangsweise wird empfohlen um die Nachhaltigkeit der Waldgebiete im Besitz der Stadtgemeinde zu bewahren und die natürliche Regenerationsfähigkeit der Wälder zu unterstützen.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwerteverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:
VA 2020: Haushaltsstelle 1/8420-4200
(Waldbesitz Gemeindewald, Pflanzenankauf) EUR 2.000,00
gebucht bis: 03.09.2020 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es sollen die konkreten **Aufforstungsarbeiten im Forstgebiet des Gemeindewaldes**, unter Berücksichtigung der fachlichen Forstberatung, der Preissicherung und der raschen Umsetzung der Pflanzarbeiten, **in Zukunft an den jeweiligen Billigst-Bestbieter vergeben werden**.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Aufforstung der Waldgebiete im Besitz der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
b) Stiftung Bürgerspital

SACHVERHALT:
Im Ausschuss für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserbau am 08.07.2020 wurde eine Erstinformation zu den geplanten Aufforstungsarbeiten (Pflanzung) samt Forstpflanzen (Baumarten) vorgestellt und berichtet. Im Zuge dieses Ausschusstermins wurde vereinbart, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Erhebung dem Ausschuss zur Beratung und eventuellen Antragstellung vorgelegt wird.

Nach Rücksprache am 23.09.2020 mit dem Vorsitzenden des Ausschusses Herrn StR LR Gottfried Waldhäusl wurde die entsprechende Informationseinholung zu Pflanzungsarbeiten für eine Aufforstung der Waldgebieten veranlasst.

Die Firma Maschinenring Waldviertel Nord, die Firma CPL Weinberger und die Firma Schmalzbauer & Romann GmbH wurden um eine allgemeine Preisauskunft, mit einer Preissicherung bis Ende März 2021, gebeten.

Die **Firma Maschinenring Waldviertel Nord** hat per Mail mit 30.09.2020 folgende Preisauskunft gegeben:

Kostenschätzung Aufforstung vom 29.06.2020 mit neuer Gültigkeit bis 31.12.2020		
Möglicher Einsatzzeitraum: 30.09.2020 bis 31.03.2021		
Pflanzung mit Erdbohrer:		
1 Stunde pro Mann incl. 20% USt	EUR 42,00	
Pflanzung mit Wiedehopfhaue		
1 Stunde pro Mann incl. 20% USt	EUR 36,00	
Im Zuge dieser Pflanzungsarbeiten können folgende Baumarten angeboten werden:		
Zum Pflanzenpreis wurde angemerkt: Nur solange der Vorrat reicht.		
Abgabemenge im Bund zu	**ab 100 Stück EUR incl. 13% USt**	**ab 1000 Stück EUR incl. 13% USt**
Fichte, Größe 25/50 cm	EUR 0,67	EUR 0,61
Lärche, Größe 25/50 cm	EUR 0,77	EUR 0,70
Douglasie, Größe 25/50 cm	EUR 1,03	EUR 0,89
Rotbuche, Größe 30/50 cm	EUR 1,14	EUR 0,95

Die **Firma Firma CPL Weinberger** hat per Mail mit 30.09.2020 folgende Preisauskunft gegeben:

Preisauskunft gültig bis 31.03.2021 unter Vorbehalt von Covid-19 Maßnahmen			
Pflanzungen werden auf Stückbasis verrechnet			
Pflanzung mit Erdbohrer bei normaler Bodenbeschaffenheit			
1 Stück incl. 20% USt	EUR 0,90		
Pflanzungen auf Hanglage, Steillage oder abnormal steinig sind separat zu vereinbaren.			
Im Zuge dieser Pflanzungsarbeiten können folgende Baumarten angeboten werden:			
Zum Pflanzenpreis wurde zusätzlich angemerkt: Nur solange der Vorrat reicht.			
Abgabemengen im Ballen zu	**1 Stück EUR incl. 13% USt**	**ab 500 Stück EUR incl. 13% USt**	**ab 1000 Stück EUR incl.13% USt**
Fichte, Größe 36+ cm	EUR 1,06	EUR 1,01	EUR 0,96
Lärche, Größe in cm 36+ cm	EUR 1,30	EUR 1,23	EUR 1,18
Douglasie, Größe 36+ cm	EUR 1,53	EUR 1,45	EUR 1,38
Rotbuche, Größe 51+ cm	EUR 1,44	EUR 1,37	EUR 1,29

Die Firma Schmalzbauer & Romann GmbH hat per Mail mit 02.10.2020 folgende Preisauskunft gegeben:

Preisauskunft ohne Gültigkeitsdauer,		
Im Zuge der Information wurde die Leistung Bodenbegutachtung angeboten jedoch ohne Preisinformation		
Pflanzung mit Erdbohrer:		
1 Stunde pro Mann incl. 20% USt	EUR 32,40	
Pflanzung normale Stunde (Wiedehopfhaue oder Lochbohrer):		
1 Stunde pro Frau inkl. 20% USt	EUR 26,40	
1 Stunde pro Mann incl. 20% USt	EUR 28,80	
Pflanzung mit Erdbohrer		
Abgabeart wurzelnackt	**1 Stück EUR incl.13% USt**	keine weiteren Stückzahlinformationen im Angebot
Fichte, Größe 30/60 cm	EUR 0,67	
Lärche, Größe 30/60 cm	EUR 0,81	
Douglasie, Größe 50/80 cm	EUR 1,06	
Rotbuche, Größe 50/80 cm	EUR 1,22	

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung sind die Preisauskünfte als marktgerecht anzusehen.

Ein direktvergleich zwischen den verschiedenen Anbietern ist aufgrund der verschiedenen Angebotsarten (Stundensatzbasis, Stückzahlbasis), verschiedenen Pflanzenziehformen (wurzelnackt, Ballen) und verschiedenen Pflanzengrößen leider nicht möglich.

In den letzten 10 Jahren wurden keine Aufforstungsarbeiten in den Waldgebieten des Gemeindewaldes und der Stiftung Bürgerspital durchgeführt und es ist höchste Zeit den Wiederaufforstungsmaßnahmen nachzukommen. Grundsätzlich ist jetzt der ideale Zeitpunkt mit den Aufforstungsmaßnahmen zu beginnen, da durch die Wetterbedingungen im Jahr 2020, viel Niederschlag, ideale Voraussetzungen für die Pflanzung und das Anwurzeln der Bäume vorherrschen.

Um die laufenden Kosten für geplanten Aufforstungsmaßnahmen im Forstgebieten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in Zukunft so gering wie möglich zu halten, ist geplant vor Vergabe von konkreten Aufforstungsaufträgen eine Besichtigung der entsprechenden Waldgebiete mit einem Forstsachverständigen durchzuführen. Im Zuge dieser fachlichen Beratung soll die Bodenbeschaffenheit geprüft werden, um eine passende Auswahl an nachhaltige Baumarten zu erhalten.

Sobald diese Information vorliegt werden bei den obigen Firmen konkrete Angebote zum jeweiligen Waldabschnitt eingeholt und es soll unter Berücksichtigung, der raschen Umsetzung und der Preissicherung, der jeweils günstigste Anbieter bevorzugt werden.

Diese Vorgangsweise wird empfohlen um die Nachhaltigkeit der Waldgebiete im Besitz der Stadtgemeinde zu bewahren und die natürliche Regenerationsfähigkeit der Wälder zu unterstützen.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwerteverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:
VA 2020VA 2020: Haushaltsstelle 1/9170-7291
(Waldbesitz Stiftung Bürgerspital, Forstausgaben) EUR 10.000,00
gebucht bis: 31.07.2020 EUR 4.082,40
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es sollen die konkreten **Aufforstungsarbeiten im Forstgebiet des Stiftungswaldes**, unter Berücksichtigung der fachlichen Forstberatung, der Preissicherung und der raschen Umsetzung der Pflanzarbeiten, **in Zukunft an den jeweiligen Billigst-Bestbieter vergeben werden**.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Logo für 850 Jahr Feier Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:
In der Ausschusssitzung für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus am 21.07.2020 wurde beim Punkt 10 Bericht des Ausschussvorsitzenden besprochen, das für die Feier „850 Jahre erstmalige urkundliche Erwähnung von Waidhofen an der Thaya“ ein Logo von Herrn Harry Ergott entworfen werden soll.

Am 01.10.2020 langte per E-Mail eine Honorarschätzung datiert mit 13.08.2020 von Herrn Harry Ergott in der Höhe von EUR 630,00 inkl. USt. ein.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot von Herrn Harry Ergott, 1200 Wien, Jägerstraße 24/20 mit einer Angebotssumme von EUR 630,00 inkl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwerteverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Laut Herrn StR Höpfl hatte Harald Ergott, Creativ-Grafiker, gebürtiger Waidhofner, folgende Überlegungen bei der Gestaltung des 850 Jubiläums-Logos:

"Die Idee hinter der Form ist ein Buch bzw. Stadt-Chronik und die frischen Farben stehen für optimistisch in die Zukunft sehen.

Weiters ist so gestaltet, dass es die Form eines Button hat und somit vielseitig verwendbar ist. "

Außerdem ist am 25. September Mag. Erwin Pöppl an StR Herbert Höpfl mit der Bitte herangetreten, dass Logo für die 850 Jahrfeier ebenfalls für sein Buch "850 Jahre WAIDEHOUEN" verwenden zu dürfen, so dass die Rechte am Logo rasch fixiert werden müssen.

Haushaltsdaten:
VA 2020: Haushaltsstelle 1/3690-7280 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Ausgaben Kulturveranstaltungen) EUR 5.600,00
gebucht bis: 14.10.2020 EUR 84,39
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 2.000,00

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Das Angebot von Herrn Harry Ergott, 1200 Wien, Jägerstraße 24/20 wird aufgrund und zu den Bedingungen der Honorarschätzung vom 13.08.2020, eingelangt beim Stadtamt am 01.10.2020, mit „der Künstlerischen Gestaltung vom Logo 850 Jahre erste urkundliche Erwähnung von Waidhofen an der Thaya“ in der Höhe von **EUR 630,00 inkl. USt.** angenommen.

und

Herrn Mag. Erwin Pöppl wird die Verwendung des Logos für die 850 Jahrfeier für sein Buch "850 Jahre WAIDEHOUEN" gewehrt.

GEGENANTRAG des **StR Herbert HÖPFL:**

Herrn Mag. Erwin Pöppl wird die Verwendung des Logos für die 850 Jahrfeier für sein Buch "850 Jahre WAIDEHOUEN" gewehrt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES StR Herbert HÖPFL:

Für den Gegenantrag stimmen 16 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Gegen den Gegenantrag stimmen 7 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 3 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Gegen den Antrag stimmen 16 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Der Stimme enthalten sich 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Somit wird der Antrag des Stadtrates abgelehnt und der Gegenantrag des StR Herbert HÖPFL angenommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat
öffentlicher Teil
20.10.2020

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Schreiben der Stadtverwaltung an den (Vize-) Bürgermeister betreffend Zukunft der Stadtverwaltung – Unterlassene Weiterleitung an den gesamten Gemeinderat

Endbericht Projekt Optimierung Rathaus dem Gemeinderat vorlegen

SACHVERHALT:
Der FPÖ-Gemeinderatsklub hat den dem Protokoll beiliegenden Dringlichkeitsantrag „E“ eingebracht, welcher von Herrn StR LR Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ) vorgebracht wurde.

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

FPÖ-Gemeinderatsklub stellte mit Schreiben vom 20.10.20 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des StR LR Gottfried WALDHÄUSL für den FPÖ-Gemeinderatsklub an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Endbericht sowie das interne Schreiben der Stadtverwaltung werden umgehend dem gesamten Gemeinderat zur Verfügung gestellt.

GEGENANTRAG des **StR Mag. Thomas LEBERSORGER**:

Diese Angelegenheit wird an den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES StR Mag. Thomas LEBERSORGER:

Für den Gegenantrag stimmen 16 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Gegen den Gegenantrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES StR LR Gottfried WALDHÄUSL für den FPÖ-Gemeinderatsklub:

Für den Antrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 16 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des StR LR Gottfried WALDHÄUSL für den FPÖ-Gemeinderatsklub abgelehnt und der Gegenantrag des StR Mag. Thomas LEBERSORGER angenommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat

20.10.2020

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 35.521 bis Nr. 35.601 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 6.056 bis Nr. 6.075 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 21.03 Uhr

g.g.g.

Gemeinderat	Vorsitzender
Gemeinderat	Schriftführer
Gemeinderat	
Gemeinderat	